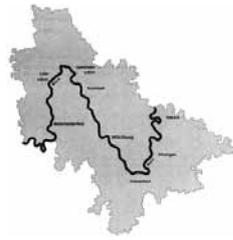


Regionaler Planungsverband Würzburg



Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung 97725 Retzbach, Hotel Vogelsang

Sitzungsdatum: Dienstag, den 16.09.2014
Beginn: 14:00 Uhr
Ende: 15:45 Uhr

Anwesend:

Verbandsvorsitzender

Landrat Thomas Schiebel

Landkreis Kitzingen

Landrätin Tamara Bischof

Bürgermeister Heinz Dorsch, Seinsheim

Bürgermeister Karl-Dieter Fuchs, Mainstockheim

Bürgermeister Erich Hegwein, Marktbreit

Bürgermeister Elmar Henke, Sommerach

Bürgermeister Dr. Werner Knaier, Wiesentheid

2. Bürgermeister Horst Kohlberger, Rödelsee

Vertretung für Bgm. Burkhard Klein

Bürgermeisterin Christine Konrad, Dettelbach

Bürgermeister Peter Kraus, Mainbernheim

2. Bürgermeisterin Gerlinde Martin, Volkach

Vertretung für Bgm. Peter Kornell

Oberbürgermeister Siegfried Müller, Kitzingen

Bürgermeister Ernst Nickel, Geiselwind

Bürgermeister Rainer Ott, Martinsheim

Bürgermeisterin Doris Paul, Wiesenbronn

Bürgermeister Thomas Reichert, Marktsteft

Bürgermeisterin Ingrid Reifenscheid-Eckert,

Willanzheim

Bürgermeister Renè Schlehr, Prichsenstadt

Bürgermeister Volker Schmitt, Schwarzach

a.Main

Bürgermeister Jürgen Schulz, Abtswind

Bürgermeisterin Gerlinde Stier, Kleinlangheim

2. Bürgermeister Ludwig Weigand, Iphofen

Vertretung für Bgm. Josef Mend

Landkreis Main-Spessart

Bürgermeister Karlheinz Albert, Neuendorf

2. Bürgermeister Günter Amend, Partenstein

Vertretung für Bgm. Stephan Amend

3. Bürgermeisterin Anja Baier, Karlstadt

Vertretung für Bgm. Dr. Paul Kruck

2. Bürgermeister Gerhard Bachmann, Wiesthal

Vertretung für Bgm. Andreas Zuschlag

Bürgermeister Klaus Bartel, Rechtenbach	
Bürgermeisterin Zita Baur, Fellen	
Bürgermeister Wolfgang Blum, Aura i.Sinngund	
2. Bürgermeister Rudolf Dill, Obersinn	Vertretung für Bgm'in Lioba Zieres
Bürgermeister Otto Dümig, Roden	
Bürgermeister Norbert Endres, Triefenstein	
Bürgermeister Joachim Engelhardt, Bischbrunn	
Bürgermeister Alfred Frank, Gräfendorf	
Bürgermeister Peter Franz, Frammersbach	
Bürgermeister Theodor Gärtner, Gössenheim	
Bürgermeister Karl Gerhard, Retzstadt	
Bürgermeister Martin Göbel, Karsbach	
Bürgermeister Michael Gram, Rothenfels	
Bürgermeister Dr. Wieland Gsell, Zelligen	
Bürgermeister Volker Hemrich, Urspringen	
Bürgermeisterin Thea Kohlroß, Schollbrunn	
Bürgermeister Günter Koser, Steinfeld	
Bürgermeister Jürgen Lippert, Gemünden	
2. Bürgermeister Uwe Menth, Himmelstadt	Vertretung für Bgm. Guntram Gehrsitz
Bürgermeister Achim Müller, Birkenfeld	
2. Bürgermeister Hubert Nickel, Rieneck	Vertretung für Bgm. Wolfgang Küber
Bürgermeister Georg Neubauer, Erlenbach b. Marktheidenfeld	
Bürgermeister Dr. Mario Paul, Lohr a.Main	
Bürgermeister Peter Paul, Mittelsinn	
Bürgermeister Richard Roos, Esselbach	
Bürgermeister Dieter Schneider, Eußenheim	
Bürgermeister Karl-Heinz Schöffner, Hasloch	
2. Bürgermeisterin Elisabeth Stahl, Hafenlohr	Vertretung für Bgm. Thorsten Schwab, MdL
Bürgermeisterin Anna Stolz, Arnstein	
Bürgermeister Klaus Thoma, Kreuzwertheim	
Bürgermeister Bertram Werrlein, Karbach	
Bürgermeister Edmund Wirzberger, Neuhütten	
<u>Landkreis Würzburg</u>	
Landrat Eberhard Nuß	
3. Bürgermeister Michael Ank, Thüngersheim	Vertretung für Bgm. Markus Höfling
2. Bürgermeisterin Rosa Behon, Ochsenfurt	Vertretung für Bgm. Peter Juks
Bürgermeister Thomas Eberth, Kürnach	
Bürgermeister Heribert Endres, Uettingen	
Bürgermeisterin Ursula Engert, Eisingen	
2. Bürgermeister Peter Etthöfer, Margetshöch- heim	Vertretung für Bgm. Waldemar Brohm
Bürgermeister Volker Faulhaber, Kist	
Bürgermeister Alois Fischer, Unterpleichfeld	
Bürgermeister Edwin Fries, Riedenheim	
Bürgermeister Hermann Geßner, Gelchsheim	
Bürgermeister Jürgen Götz, Veitshöchheim	
Bürgermeister Stefan Hemmerich, Reichenberg	
Bürgermeister Adolf Hemrich-Manderbach, Altert- heim	
Bürgermeister Hubert Henig, Theilheim	
Bürgermeister Andreas Hoßmann, Eisenheim	
Bürgermeister Ernst Joßberger, Güntersleben	
Bürgermeister Björn Jungbauer, Kirchheim	
2. Bürgermeister Bernhard Kies, Gerbrunn	Vertretung für Bgm. Stefan Wolfshörndl

Bürgermeister Uwe Klüpfel, Leinach
 Bürgermeister Helmut Krämer, Giebelstadt
 Bürgermeister Burkard Losert, Rimpfing
 Bürgermeister Edgar Martin, Helmstadt
 Bürgermeister Robert Melber, Aub
 Bürgermeister Heiko Menig, Neubrunn
 Bürgermeister Heribert Neckermann, Sonderhofen
 Bürgermeister Hermann Öchsner, Tauberrettersheim
 Bürgermeisterin Andrea Rothenbucher, Hettstadt
 2. Bürgermeister Joachim Sadler, Estenfeld Vertretung für Bgm'in Rosi Schraud
 Bürgermeister Markus Schenk, Eibelstadt
 Bürgermeister Konrad Schlier, Bergtheim
 Bürgermeister Roland Schmitt, Rottendorf
 Bürgermeister Bernd Schraud, Hausen b. Wbg.
 3. Bürgermeister Peter Schulz, Waldbüttelbrunn Vertretung für Bgm. Klaus Schmidt
 Bürgermeister Martin Umscheid, Röttingen
 Bürgermeister Engelbert Zobel, Bieberehren

Stadt Würzburg

Oberbürgermeister Christian Schuchardt

Regierung von Unterfranken

Dipl.Ing. Brigitte Ziegler-Schwärzer, Regionsbeauftragte für die Region Würzburg
 RD Oliver Weidlich, Höhere Landesplanungsbehörde

von der Verwaltung

Geschäftsführerin Andrea Füller

von der Presse

Günter Roth, Main-Post
 Klaus Fleckenstein, Main-Echo

Abwesend:

Landkreis Kitzingen

Bürgermeister Gerhard Ackermann, Rüdenschweigen	unentschuldigt
Bürgermeister Guido Braun, Nordheim a.Main	entschuldigt
Bürgermeister Bernhard Brückner, Obernbreit	unentschuldigt
Bürgermeister Karl Höchner, Großlangheim	unentschuldigt
Bürgermeister Roland Hoh, Biebelried	entschuldigt
Bürgermeister Burkhard Klein, Rödelsee	entschuldigt
Bürgermeister Peter Kornell, Volkach	entschuldigt
Bürgermeister Jochen Kramer, Castell	unentschuldigt
Bürgermeister Rudolf Löhr, Segnitz	unentschuldigt
Bürgermeister Josef Mend, Iphofen	entschuldigt
Bürgermeister Hermann Queck, Buchbrunn	entschuldigt
Bürgermeister Horst Reuther, Albertshofen	entschuldigt
Bürgermeister Gerhard Schenkel, Sulzfeld a.Main	unentschuldigt
Bürgermeister Herbert Volkamer, Markt Einersheim	unentschuldigt

Landkreis Main-Spessart

Bürgermeister Stephan Amend, Partenstein	entschuldigt
Bürgermeister Guntram Gehrsitz, Himmelstadt	entschuldigt
Bürgermeister Robert Herold, Burgsinn	unentschuldigt
Bürgermeister Dr. Paul Kruck, Karlstadt	entschuldigt
Bürgermeister Wolfgang Küber, Rieneck	entschuldigt

Bürgermeister Stephan Morgenroth, Neustadt a.Main	entschuldigt
Bürgermeisterin Helga Schmidt-Neder, Marktheidenfeld	entschuldigt
Bürgermeister Thorsten Schwab, MdL, Hafenlohr	entschuldigt
Bürgermeister Lorenz Strifsky, Thüngen	unentschuldigt
Bürgermeisterin Lioba Zieres, Obersinn	entschuldigt
Bürgermeister Andreas Zuschlag, Wiesthal	entschuldigt

Landkreis Würzburg

Bürgermeister Klaus Beck, Holzkirchen	unentschuldigt
Bürgermeister Thomas Benkert, Erlabrunn	unentschuldigt
Bürgermeisterin Birgit Börger, Prosselsheim	unentschuldigt
Bürgermeister Waldemar Brohm, Margetshöchheim	entschuldigt
Bürgermeister Klaus Elze, Remlingen	unentschuldigt
Bürgermeisterin Anita Feuerbach, Zell a.Main	entschuldigt
Bürgermeister Hans Fiederling, Waldbrunn	entschuldigt
Bürgermeister Edwin Gramlich, Bütthard	entschuldigt
Bürgermeister Raimund Hammer, Oberpleichfeld	unentschuldigt
Bürgermeister Markus Höfling, Thüngersheim	entschuldigt
Bürgermeister Peter Juks, Ochsenfurt	entschuldigt
Bürgermeisterin Karin Kuhn, Greußenheim	entschuldigt
Bürgermeister Reiner Laudenschach, Frickenhausen a.Main	entschuldigt
Bürgermeisterin Eva Maria Linsenbreder, Kleinrinderfeld	unentschuldigt
Bürgermeister Wolfgang Mann, Winterhausen	unentschuldigt
Bürgermeister Bernhard Rhein, Gaukönigshofen	unentschuldigt
Bürgermeister Josef Schäfer, Geroldshausen	unentschuldigt
Bürgermeister Klaus Schmidt, Waldbüttelbrunn	entschuldigt
Bürgermeisterin Rosi Schraud, Estenfeld	entschuldigt
Bürgermeister Fritz Steinmann, Sommerhausen	unentschuldigt
Bürgermeister Peter Stichler, Höchberg	entschuldigt
Bürgermeister Dietmar Vogel, Randersacker	entschuldigt
Bürgermeister Stefan Wolfshörndl, Gerbrunn	entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Bericht des Verbandsvorsitzenden
2. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
3. Neubesetzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Würzburg
4. Verbandsrecht: Änderung der Verbandssatzung nach dem Bayer. Landesplanungsgesetz
5. Aktuelle Herausforderungen der Regionalplanung; Referent: RD Oliver Weidlich, Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
6. Aktueller Stand der Windenergie in der Region Würzburg und in Bayern - Vortrag der Regionsbeauftragten Brigitte Ziegler-Schwärzer
7. Sonstiges

TOP 1 Begrüßung und Bericht des Verbandsvorsitzenden

Der **Verbandsvorsitzende, Landrat Thomas Schiebel**, begrüßt die Anwesenden zur konstituierenden Sitzung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg, teilt mit, dass die Einladung rechtzeitig am 30.07. erfolgte und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Bedenken.

Ganz besonders begrüßt Landrat Schiebel die Regionsbeauftragte Frau Brigitte Ziegra-Schwärzer, Regierung von Unterfranken, sowie Herrn RD Oliver Weidlich, Leiter des Sachgebietes Raumordnung, Landes- und Regionalplanung der Regierung von Unterfranken und die Mitarbeiter der Presse.

LR Schiebel stellt die neue Geschäftsführerin Frau Andrea Füller vor, die bereits seit Januar 1996 in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Würzburg arbeitet und mit allen Aufgaben und Angelegenheiten des Verbandes intensiv vertraut ist.

Weiter bedankt sich der Verbandsvorsitzende bei Herrn Bgm. Dr. Wieland Gsell aus Zellingen, der freundlicherweise den Ausweich-Parkplatz zur Verfügung gestellt hat und mit seinem Bauamtsteam für die entsprechende Beschilderung gesorgt hat.

Der Verbandsvorsitzende erklärt, dass zur Vereinfachung der Protokollführung ein Aufnahmegerät mitläuft. Einwände werden nicht erhoben.

Wie der Verbandsvorsitzende ausführt, findet heute zum ersten Mal die Verbandsversammlung in neuer Zusammensetzung statt. Es ist die konstituierende Sitzung des Verbandes, der wie bei den anderen kommunalen Gremien für die nächsten sechs Jahre in eine neue Amtszeit startet.

Der Regionale Planungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, hat 2 Gremien, die Verbandsversammlung und den Planungsausschuss.

Der Planungsverband Würzburg hat 127 Verbandsmitglieder, bestehend aus den drei Landkreisen Kitzingen, Main-Spessart und Würzburg, der kreisfreien Stadt Würzburg sowie den 123 kreisangehörigen Gemeinden der drei Landkreise.

Neben vielen bekannten und langjährigen kommunalen Vertretern ist auch eine Vielzahl neuer Gesichter hier. Mit den Kommunalwahlen im März sind 54 Bürgermeister neu ins Amt gewählt worden und damit auch neu als Verbandsmitglied im Regionalen Planungsverband vertreten. „Sie möchte ich in unserer Runde ausdrücklich willkommen heißen“ betont LR Schiebel.

Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Planungsverbandes. Allerdings sind ihre Befugnisse durch das Bayer. Landesplanungsgesetz begrenzt.

Die Verbandsversammlung ist zuständig für

- die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertretungen
- die Beschlussfassung über die Verbandssatzung
- die Beschlussfassungen über Gesamtfortschreibungen des Regionalplanes

Mit dem neuen Landesplanungsgesetz erfolgt eine Stärkung der Verbandsversammlung durch Übertragung von Zuständigkeiten. So kann diese Beschlussfassungen über Teilfortschreibungen des Regionalplans an sich ziehen. Nähere Ausführungen dazu erfolgen unter TOP 5.

Wesentliche Aufgaben des Verbandes sind dem Regionalen Planungsausschuss übertragen, wie insbesondere:

- die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans
- die Beschlüsse über Teilfortschreibung des Regionalplans
- Stellungnahmen bei besonderen Verfahrensbeteiligungen
- Beschlüsse über Haushalt und Jahresrechnung

Im Planungsausschuss sind die Landkreise, die kreisfreie Stadt und die kreisangehörigen Gemeinden im Verhältnis ihrer Stimmanteile vertreten. Über die künftige Besetzung des Planungsausschusses wird später unter TOP 3 berichtet.

Die Regionalplanung erfüllt der Regionale Planungsverband im übertragenen Wirkungskreis, also als staatliche Aufgabe und unterliegt damit der Fachaufsicht. Im Gegenzug erstattet der Freistaat Bayern durch pauschalierte Finanzaufweisungen den notwendigen Aufwand des Verbandes. Umlagezahlungen der Verbandsmitglieder waren in der Vergangenheit nicht notwendig.

Weitere Grundlagen sind in der Verbandssatzung geregelt. Diese wurde den Mitgliedern vorab als Sitzungsvorlage zugesandt. Die Satzung ist hinsichtlich einiger Änderungen basierend auf dem Landesplanungsgesetz Gegenstand des TOP 5.

Auf der heutigen Sitzung stehen unter TOP 2 die Neuwahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter an.

Stand der Regionalplanung

Stand der Regionalplanänderung „Windkraft“

Die letzte Verbandsversammlung fand fast genau vor einem Jahr am 15.10.2013 in Retzbach statt und hatte die Regionalplanfortschreibung zur Windkraftnutzung zum Gegenstand. Ein hochaktuelles Thema, das die Region weiterhin bewegt und herausfordert.

Der Planungsprozess

- von den konzeptionellen Anfängen der Regionalplanung Windkraft in 2008,

- der dynamischen Entwicklung in 2011, ausgelöst durch das Reaktorunglück in Fukushima und dem Einläuten der Energiewende,
- bis zum aktuellen Sachstand

ist durch konzeptionelle Dynamik und Nachsteuerungsbedarf - im Zusammenspiel mit Vorgaben und aktuellen Hinweisen auf übergeordneter Ebene, wie auch im Zuge der Auseinandersetzungen im Planungsverband selbst – geprägt. Fortlaufende Abstimmungs- und Entscheidungsvorgänge - mittlerweile über mehrere Jahre hinweg - sind dabei notwendig, um alle relevanten Belange zu koordinieren.

So wurde das mit den Kommunen und wichtigen Fachstellen abgestimmte Windkraftkonzept von 2009 unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich veröffentlichten Vorgaben, wie dem Windenergie-Erlass Bayern, der Gebietskulisse Windkraft, ministerieller Hinweise bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen sowie einschlägiger Gerichtsurteile vollständig überarbeitet. Vor fast einem Jahr (15.10.2013) wurden in der Verbandsversammlung die überarbeitete Planungsmethodik und ein Kriterienkatalog für den Ausschluss und die Beschränkung der Windkraftnutzung beschlossen. Das darauf aufbauende Planungskonzept mit 23 Vorranggebieten in einem Umfang von ca. 3.453 ha (ca. 1,1 % der Regionsfläche) und 14 Vorbehaltsgebieten mit ca. 1.597 ha wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung in ein erstes Anhörungsverfahren gebracht. Das Ergebnis der Prüfung und Abwägung der eingegangenen Äußerungen wird dem Planungsausschuss am 16. Oktober 2014 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Einen Überblick zum Stand der Windkraftplanung – in Bayern, in Unterfranken und im Hinblick auf die vorgebrachten Äußerungen aus dem Anhörungsverfahren – erfolgt durch die Regionsbeauftragte Frau Ziegra-Schwärzer unter TOP 6 .

Windkraftanlagen werden fast nur noch auf Standorten genehmigt, die entweder innerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung verortet sind, die durch Regionalpläne ausgewiesen sind, oder die auf Konzentrationsflächen liegen, welche durch die kommunale Bauleitplanung gesichert sind. Man kann deshalb davon sprechen, dass der Ausbau der Windenergie erheblich von der Angebotsplanung der öffentlichen Planungsträger abhängt. Dabei kommt den regionalplanerischen Festlegungen zur Windenergie aufgrund ihrer gesamtträumlichen Betrachtungsweise eine besondere Bedeutung im Hinblick auf die Steuerung der Windkraft zu.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Regionalplanung der Länder und die Flächennutzungsplanung der Gemeinden hat das am 18. Juli 2014 verkündete Gesetz zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen. Das Gesetz fügt zwar lediglich einen Absatz in das BauGB ein, hat aber potentiell erhebliche Auswirkungen. Nach § 249 Abs. 3 BauGB können die Länder in ihren Bauordnungen bestimmen, dass die Privilegierungswirkung für Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) nur greift, wenn ein Mindestabstand zu "zulässigen baulichen Nutzungen" eingehalten ist. Sowohl den

Mindestabstand als auch, welche "zulässigen baulichen Nutzungen" erfasst sind, dürfen die Länder festlegen.

Zur Umsetzung der Länderöffnungsklausel im BauGB hatte die Bayerische Staatsregierung durch Kabinettsbeschluss vom 08.04.2014 einen ersten Gesetzentwurf zur Änderung der Bayerischen Bauordnung beschlossen. Am 27.05.2014 brachte sie den – nunmehr u.a. um ein sog. „Vetorecht“ der Nachbargemeinden sowie eine detailliertere Begründung ergänzten – Entwurf in den bayerischen Landtag ein.

Demnach sollen Art. 82, 83 und 84 BayBO geändert werden und zukünftig die Einschränkung der Außenbereichsprivilegierung durch die neue 10-H-Abstandsregelung zur Windenergie enthalten. Laut Gesetzesbegründung soll damit der vielschichtigen Interessenlage im Zusammenhang mit der Energiewende, insbesondere der Windenergie, Rechnung getragen werden. So reiche das Spektrum von Gegnern aufgrund einer „Verspargelung“ der Landschaft bis hin zu Befürwortern und einer aktiven Förderung der Windenergie. Dazwischen lägen vielfältige Interessen, die zu berücksichtigen seien, wie beispielsweise die Sorge um das Landschaftsbild, die Auswirkungen aufgrund einer möglichen optisch-bedrängenden Wirkung, der Einsatz für das Gelingen der Energiewende oder die Wahrnehmung einer wirtschaftlichen Chance. Die bayerische Abstandsregelung solle in diesem Kontext befriedend wirken.

Zu dieser Abstandsregelung gibt es jedoch verfassungsrechtliche Bedenken. Im Vortrag zur Windkraftplanung werden unter TOP 6 verschiedene Gesichtspunkte dieser Abstandsregel von Frau Ziegra-Schwärzer angesprochen.

Da sich die Regionalplanung nicht mit der Frage der zulässigen Höhe, des konkreten Standorts sowie des Anlagentyps von Windkraftanlagen befasst, ist der Planungsverband mittelbar von der 10H-Regelung nicht betroffen. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen in Regionalplänen haben die raumbedeutsame Windkraftnutzung als solche in diesen Gebieten zum Gegenstand. Allerdings wird auch der Regionale Planungsverband den Tatsachen ins Auge blicken und mit Änderung der gesetzlichen Vorgaben die Planungen in einem neuen Licht betrachten. Dies betrifft insbesondere die Frage, inwieweit die Planungen wegen der räumlichen Begrenzung der privilegierten Zulässigkeit der Windenergieanlagen neu ausgerichtet werden müssen. Die Frage wann (*voraussichtlich zum 1. November*) und mit welchem Inhalt das Landesgesetz in Kraft treten wird, ist wichtig für den Fortgang der Planungen. Solange über diese Fragen nicht endgültig entschieden ist, müsse man abwarten. Verbunden damit ist aber eine Verunsicherung aller an der Planung Beteiligten.

Auch wenn die Änderungen zum EEG oder der Länderöffnungsklausel (Stichwort „10-H“) die Windkraftnutzung in Bayern zukünftig beeinflussen werden, so ist es wichtig, diese Regionalplanfortschreibung zu Ende zu bringen, denn die Steuerungsfunktion ist nach wie vor sehr wertvoll. Denn eines steht fest: Die Energiewende mit dem Atomausstieg ist unumkehrbar. Sie ist eine der

größten und anspruchsvollsten Herausforderungen der kommenden Jahre. Und die Windkraft mit ihrem Anteil an den erneuerbaren Energien spielt bei der Energiewende eine zentrale Rolle, der nicht mit reiner Abwehrhaltung begegnet werden darf.

Ob eine Neubetrachtung auch für das LSG im Naturpark Spessart erforderlich wird, das aufgrund der Verordnung bisher als Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen festgelegt war, ist noch offen: Im Auftrag des Bezirks Unterfranken als zuständiger Ordnungsgeber hat die Regierung von Unterfranken eine Vorprüfung durchgeführt, ob und in welchem Umfang in den LSG Spessart und Bayer. Odenwald überhaupt Flächen existieren, die sich für Windkraftnutzung eignen. Während im LSG „Odenwald“ nach der Vorprüfung 4.857 ha entlang der Grenze zu Hessen und Baden-Württemberg verbleiben, die in einem weiteren Schritt vertieft untersucht werden könnten, wurden im LSG „Spessart“ (Gesamtgröße ca. 136.000 ha) nach der Vorprüfung lediglich 107 ha auf 2 Flächen (Geiselbach, Röllbach) ermittelt. Angesichts einer insgesamt ermittelten Fläche von lediglich rd. 107 ha vertieft zu untersuchender Flächen wurde seitens der Regierung von Unterfranken eine Zonierung nicht empfohlen. Für das LSG im Naturpark „Spessart“ soll laut Beschluss des Bezirkstags von Unterfranken vom 29.07.2014 auf der Grundlage des Ergebnisses der Vorprüfung zunächst Gespräche mit den Regionalen Planungsverbänden Bayerischer Untermain und Würzburg über die Nutzung der Windkraft in diesem Bereich geführt werden. Nähere Informationen hierzu gibt Frau Ziegra-Schwärzer unter TOP 6.

Stand der Regionalplanung insgesamt

Ein Großteil des Regionalplans der Region Würzburg wurde in den letzten 6 Jahren überarbeitet. Die Fortschreibungen der Kapitel im Teil A „Überfachliche Ziele“ sind bereits alle verbindlich erklärt. Für Teil B „Fachliche Ziele“ trifft dies für die Kapitel

- Siedlungswesen
- Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbliche Wirtschaft
- Verkehr
- Energieversorgung (ohne Abschnitt 5.1 „Windenergieanlagen“) und
- Hochwasserschutz

zu.

Die übrigen Kapitel befinden sich in der Fortschreibung:

Beschlussfassungen gibt es bereits zu den Kapiteln

- Soziale und kulturelle Infrastruktur
- Technischer Umweltschutz
- Energieversorgung: Abschnitt 5.1 „Windenergieanlagen“

Die entsprechenden Verfahren laufen bzw. werden zu gegebener Zeit wieder aufgenommen.

Die noch verbleibenden zur Änderung anstehenden Kapitel werden noch bearbeitet und sukzessive dem Regionalen Planungsausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt, um sie in das förmliche Änderungsverfahren zu geben.

Diese Änderungen mussten aus Gründen fehlender personeller Kapazität leider hinten angestellt werden. Insbesondere das Kapitel B I „Natur und Landschaft“ stammt noch aus der Erstfassung des Regionalplans von 1985 und bedarf dringend der Überarbeitung. Bei der Erstellung des Planungskonzeptes ist der Regionale Planungsverband auf den Landschaftsrahmenplan angewiesen, in dem die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Teil der Regionalpläne dargestellt werden. Dieser liegt für die Region nicht vor. Die Erstellung der Landschaftsrahmenpläne liegt in der Zuständigkeit der Naturschutzbehörden. Der Planungsausschuss wird über das weitere Vorgehen – Anforderung aktueller Fachbeiträge durch die zuständige Fachbehörde bzw. über externe Fachgutachten – beraten und entsprechende Beschlüsse fassen.

Seit dem 1. Juli 2012 gilt das Bayerische Landesplanungsgesetz als Vollgesetz, d.h. es ersetzt das Raumordnungsgesetz des Bundes vollständig. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern ist nach zwei Anhörungen (Juli 2012 / Januar 2013), in dem sich auch der Regionale Planungsverband Würzburg intensiv eingebracht hat und die Beteiligung seiner Verbandsmitglieder vorsah, seit 1. September 2013 in Kraft.

Vor diesem Hintergrund zeigt Herr RD Oliver Weidlich, Leiter des Sachgebietes Raumordnung, Landes- und Regionalplanung der Regierung von Unterfranken, unter TOP 5 die aktuellen Herausforderungen an die Landesentwicklung und Regionalplanung auf.

Das neue Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) bringt Neuerungen und Anpassungsbedarf für die Regionalpläne mit sich, so

- die Überarbeitung der zentralörtlichen Konzepte,
- die Pflicht zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen
- die Möglichkeit zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Photovoltaikanlagen oder
- die Streichung der Vorranggebiete für den Hochwasserschutz.

Das neue LEP ist am 1. September 2013 in Kraft getreten. Jetzt sind 3 Jahre Zeit, den Regionalplan anzupassen. Neben der Abarbeitung der LEP-Aufträge müsse man überlegen, welche Regelungen künftig zwingend erforderlich sind und mit welcher Bindungswirkung (Ziel oder Grundsatz) die einzelnen Festlegungen versehen werden sollen. Diese Aufgabenfülle bis 2016 zu bewältigen wird nicht einfach.

Aufgrund der politischen Entwicklungen und der Anpassung an das neue LEP stehen in der Region Würzburg momentan folgende Themen im Fokus:

- Die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung (Fachbeitrag der Wasserwirtschaft liegt vor; in PA am 24.07.2009 vorgestellt) in Verbindung mit einer Fortschreibung des Kapitels Bodenschätze. Letzteres ist erforderlich, da nach dem neuen LEP die Bodenschätze in bedarfsabhängige Steine und Erden sowie bedarfsunabhängige Industrieminerale unterschieden werden.

- Die Aufhebung der Vorranggebiete für den Hochwasserschutz einschließlich der Aufhebung B XI 1.1 „Hafenlohrtalespeicher“ sowie des Vorbehaltsgebietes für gewerbliche Siedlungstätigkeit „Gieshügler Höhe“, da deren Ausweisung nach dem neuen LEP nicht mehr zulässig ist.
- Die Fortschreibung des Kapitels „Natur und Landschaft“ mit Festlegung von regionalen Grünzügen und Grünstrukturen, wobei nach dem neuen LEP in der Begründung die Funktion des Grünzugs dargelegt werden muss, sowie einer Neuabgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete (Doppelsicherungsverbot) unter Berücksichtigung eines Biotopverbundsystems.
- Da das Zentrale Orte Konzept im LEP derzeit fortgeschrieben wird, ist u.U. auch eine Anpassung des zentralörtlichen Konzepts erforderlich.
- Die Fortschreibung des Teilkapitels Windkraft.

Mit den weiteren Schritten zur Behandlung der einzelnen Kapitel wird sich voraussichtlich der neu gewählte Planungsausschuss in seiner Herbstsitzung befassen. Der Regionale Planungsverband wird versuchen, in der Amtszeit dieser Verbandsversammlung die Neufassung des Regionalplans zum Abschluss zu bringen.

TOP 2

Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

Wie der **Verbandsvorsitzende** berichtet, werden laut § 12 der Verbandssatzung der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter auf die Dauer von 6 Jahren, falls sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitglieds sind, höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus.

Lt. § 7 Abs. 3 der Geschäftsordnung ist für die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter ein Wahlausschuss zu bilden.

Der Verbandsvorsitzende schlägt zur Besetzung des Wahlausschusses folgende Personen aus der Mitte der Verbandsversammlung vor:

- Herrn Bgm. Burkard Losert, Rimpar
- Herrn Bgm. Otto Dümig, Roden
- Herrn Bgm. Dr. Werner Knaier, Wiesentheid

Weitere Wahlvorschläge werden nicht genannt. Kein Anwesender widerspricht.

Der Verbandsvorsitzende übergibt das Wort an **Herrn Bgm. Dr. Knaier**, der das Amt des Vorsitzenden des Wahlausschusses übernimmt.

Herr Bgm. Dr. Knaier stellt fest, dass die anwesenden Verbandsräte mehr als die Hälfte aller möglichen Stimmen vertreten und mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Verbandsräte anwesend sind. Dies ist Voraussetzung, damit die Wahlen stattfinden können.

Für die Wahl zum Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter liegt jeweils nur **ein** gültiger Wahlvorschlag vor:

- a) Herr Landrat Thomas Schiebel, Landkreis Main-Spessart
als Verbandsvorsitzender**
- b) Frau Landrätin Tamara Bischof, Landkreis Kitzingen
als erste Stellvertreterin des Verbandsvorsitzenden**
- c) Herr Oberbürgermeister Christian Schuchardt, Stadt Würzburg
als zweiter Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden**

Diese Wahlvorschläge wurden fristgerecht und ordnungsgemäß eingereicht und von mehr als 5 v. H. der Stimmen aller Verbandsmitglieder des Regionalen Planungsverbandes Würzburg unterstützt und sind somit gültig.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält.

Wenn für die Person des Verbandsvorsitzenden oder eines Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden jeweils nur ein Vorschlag vorliegt und kein anwesender Verbandsrat widerspricht, kann deren Bestellung durch Beschluss in offener Abstimmung erfolgen (§ 8 Absatz 9 Satz 2 der Verbandsatzung).

Der Vorsitzende des Wahlausschusses bittet um Handzeichen, ob mit dieser Vorgehensweise Einverständnis besteht.

Es stimmen alle Verbandsmitglieder zu: 992 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

Öffentliche Abstimmung zur Wahl (per Handzeichen) von Landrat Thomas Schiebel als Verbandsvorsitzender:

Es stimmen alle Verbandsmitglieder zu: 992 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

Der wiedergewählte Verbandsvorsitzende, Landrat Thomas Schiebel, nimmt die Wahl an und bedankt sich für das Vertrauen.

Öffentliche Abstimmung (per Handzeichen) zur Wahl von Landrätin Tamara Bischof als erste Stellvertreterin des Verbandsvorsitzenden:

Es stimmen alle Verbandsmitglieder zu: 992 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

Die wiedergewählte stellv. Verbandsvorsitzende, Landrätin Tamara Bischof, nimmt die Wahl an und bedankt sich für das Vertrauen.

Öffentliche Abstimmung zur Wahl (per Handzeichen) von Oberbürgermeister Christian Schuchardt als zweiter Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden:

Es stimmen alle Verbandsmitglieder zu: 992 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

Der neu gewählte zweite stellv. Verbandsvorsitzende, Oberbürgermeister Christian Schuchardt, nimmt die Wahl an und bedankt sich für das Vertrauen.

TOP 3

Neubesetzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Würzburg

Wie der **Verbandsvorsitzende** mitteilt, wurde die Sitzungsvorlage zu TOP 3 und damit die Namen der Mitglieder und Stellvertreter im Planungsausschuss mit der Einladung versandt. Kurzfristig hat sich bei einem Stellvertreter des Landkreises Würzburg eine Änderung ergeben. Die aktualisierte Sitzungsvorlage wurde den Verbandsmitgliedern am 05.09. per E-Mail zugesandt.

Laut § 9 Abs. 2 der Verbandssatzung werden die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. Dies gilt entsprechend für die Vertreter der kreisfreien Städte und der Landkreise. Bei der Sitzverteilung innerhalb der drei Gruppen sollen die Teilräume der Region (Landkreise, kreisfreie Städte) jeweils entsprechend ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden.

Mit Schreiben vom 03.04.2014 hat die Geschäftsstelle auf Grundlage der geltenden Verbandssatzung die Bestimmungsvorschläge angefordert.

**Vorsitzender des Planungsausschusses ist
Landrat Thomas Schiebel, Landratsamt Main-Spessart, 97753 Karlstadt**

Nachfolgende Mitglieder des Planungsausschusses wurden für die Wahlperiode 2014 – 2020 bestellt:

LANDKREIS KITZINGEN

Landrätin Tamara Bischof, Landratsamt Kitzingen, 97318 Kitzingen
Stellvertreter: stellv. Landrat Paul Streng, 97334 Sommerach

Bgm./Kreisrat Dr. Werner Knaier, 97353 Wiesentheid
Stellvertreter: Kreisrat Reinhold Kuhn, 97337 Dettelbach

LANDKREIS MAIN-SPESSART

Kreisrat Manfred Stamm, 97828 Marktheidenfeld

Stellvertreter: Kreisrat Walter Höfling, 97794 Rieneck

Bgm./Kreisrat Peter Franz, 97833 Frammersbach
Stellvertreterin: Kreisrätin Brigitte Riedmann, 97816 Lohr

Kreisrätin Heidi Wright, MdB a.D, 97753 Karlstadt
Stellvertreter: Kreisrat Franz Wolf, 97816 Lohr a.Main

LANDKREIS WÜRZBURG

Landrat Eberhard Nuß, Landkreis Würzburg
Stellvertreter: Bgm./Kreisrat Jürgen Götz, 97209 Veitshöchheim

Kreisrat Volkmar Halbleib, MdL, 97199 Ochsenfurt
Stellvertreter: Kreisrat Eberhard Götz, 97265 Hettstadt

Kreisrat Freiherr Heinrich von Zobel, 97199 Ochsenfurt-Darstadt
Stellvertreter: Kreisrat Thomas Rützel, 97259 Greußenheim

STADT WÜRZBURG

Oberbürgermeister Christian Schuchardt, Rathaus, 97067 Würzburg
Stellvertreter: Stadtrat Wolfgang Kleiner, Rathaus, 97067 Würzburg

2. Bgm. Dr. Adolf Bauer, Rathaus, 97067 Würzburg
Stellvertreter: 3. Bgm'in Marion Schäfer-Blake, Rathaus, 97067 Würzburg

Stadtbaurat Prof. Christian Baumgart, Rathaus, 97067 Würzburg
Stellvertreter: Ltd. Baudirektor Heribert Dühmann, Rathaus, 97067 Würzburg

Stadtrat Wolfgang Scheller, 97084 Würzburg
Stellvertreter: Stadtrat Wolfgang Roth, 97076 Würzburg

Stadtrat Udo Feldinger, 97084 Würzburg
Stellvertreter: Stadtrat Heinrich Jüstel, 97080 Würzburg

Stadtrat Patrick Friedl, 97074 Würzburg
Stellvertreter: Stadträtin Karin Miethaner-Vent, 97084 Würzburg

KREISANGEHÖRIGE GEMEINDEN: LANDKREIS KITZINGEN

Bgm. Josef Mend, 97346 Iphofen
Stellvertreter: Bgm'in Christine Konrad, 97337 Dettelbach

Bgm. Erich Hegwein, 97340 Marktbreit
Stellvertreter: Bgm. Heinz Dorsch, 97342 Seinsheim

KREISANGEHÖRIGE GEMEINDEN: LANDKREIS MAIN-SPESSART

Bgm. Dieter Schneider, 97776 Eußenheim
Stellvertreter: Bgm'in Anna Stolz, 97450 Arnstein

Bgm. Klaus Thoma, 97892 Kreuzwertheim
Stellvertreter: Bgm. Norbert Endres, 97855 Triefenstein

Bgm. Dr. Wieland Gsell, 97225 Zellingen

Stellvertreter: Bgm. Dr. Paul Kruck, 97753 Karlstadt

KREISANGEHÖRIGE GEMEINDEN: LANDKREIS WÜRZBURG

Bgm. Burkard Losert, 97222 Rimpfing
Stellvertreter: Bgm. Konrad Schlier, 97241 Bergtheim

Bgm. Andreas Hoßmann, 97247 Eisenheim
Stellvertreter: Bgm'in Birgit Börger, 97279 Prosselsheim

Bgm. Martin Umscheid, 97285 Röttingen
Stellvertreter: Bgm. Edwin Fries, 97283 Riedenheim

Bgm. Peter Stichler, 97204 Höchberg
Stellvertreter: Bgm. Volker Faulhaber, 97270 Kist

Bgm. Uwe Klüpfel, 97274 Leinach
Stellvertreter: Bgm. Edgar Martin, 97264 Helmstadt

Beschluss:

„Die Verbandsversammlung nimmt von den eingegangenen Vorschlägen zur Neubesetzung des Planungsausschusses zustimmend Kenntnis.“

Es stimmen alle Verbandsmitglieder zu: 992 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

TOP 4

Verbandsrecht: Änderung der Verbandssatzung nach dem Bayerischen Landesplanungsgesetz

Die Unterlagen hierzu sowie der Entwurf der Verbandssatzung wurden mit der Einladung versandt und liegen vor:

Bedingt durch das neue Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25.06.2012 ist die Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbands Würzburg in einigen Punkten zu überarbeiten. Die vorgeschlagenen Änderungen sind dem beigefügten Entwurf der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung zu entnehmen.

Es handelt sich dabei in erster Linie um formelle Anpassungen an die entsprechenden neuen gesetzlichen Vorgaben.

Neu ist in § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung, dass für den Planungsausschuss die Zuordnung der Sitze auf die einzelnen Gruppen nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren erfolgt. Bisher geschah dies im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt.

Auch § 16 der Verbandssatzung muss ergänzt werden, da dieser unvollständig ist. In Absatz 2 ist festgelegt, wie die Umlage berechnet wird; es fehlt jedoch die Grundlage, unter welchen Voraussetzungen überhaupt eine Umlage erhoben wird sowie eine ergänzende Regelung zur Kostenerstattung.

Neu in die Verbandssatzung wurde ebenfalls aufgenommen, dass nach dem in Art 10 Abs. 3 neu eingefügten Satz 2 die Verbandsversammlung die Beschlussfassung auch für Teilfortschreibungen bis zur abschließenden Beschlussfassung des Regionalplans an sich ziehen kann. Auch Teilfortschreibungen können für eine Region von ganz erheblicher - inhaltlicher oder politischer - Bedeutung sein. In solchen Fällen soll es möglich sein, dass die Beschlussfassung durch das Verbandsorgan erfolgt, in dem jedes Verbandsmitglied vertreten ist.

Die folgenden Punkte sollen in den zur Abstimmung gestellten Entwurf der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung nicht aufgenommen werden:

- Nicht vorgesehen ist es derzeit, von der Möglichkeit des Art. 8 Absatz 1 Satz 3 BayLplG Gebrauch zu machen, wonach die Mitglieder des Planungsverbands Aufgaben in der Regionalentwicklung auf diesen übertragen können.

Diese gesetzlich neu geschaffene Möglichkeit soll die Regionalen Planungsverbände ermutigen, mit der Regionalentwicklung als freiwilliger zusätzlicher Aufgabe ein zweites Standbein aufzubauen. Beispielhaft kommt ein regionales Energiemanagement in Betracht. Diese Themen werden in der Region 2 auf Landkreisebene bearbeitet, deshalb besteht kein Bedarf. Außerdem wäre die Übernahme solcher Aufgaben mit der vorhandenen Struktur des Regionalen Planungsverbands Würzburg insbesondere haushaltsmäßig und personell nicht zu schultern.

- Nach Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayLplG wäre es (wieder) möglich den Haushalt, den Finanzplan und die Feststellung der Jahresrechnung von der Verbandsversammlung beschließen zu lassen. Dies ist bisher gemäß § 10 der Satzung Aufgabe des Planungsausschusses. Eine Änderung ist nicht veranlasst, da keine Aufgaben der Regionalentwicklung wahrgenommen werden sollen und da sonst nur aus diesen Gründen jährlich eine Verbandsversammlung einberufen werden müsste.

- Ebenfalls nicht vorgesehen ist die feste Installation eines Regionalen Planungsbeirats. Dies wäre neuerdings gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayLplG möglich.

Die bisherige Praxis, zu bestimmten Themen externen Sachverstand im Einzelfall beizuziehen, hat sich bewährt.

- Weiterhin soll bleiben, dass sich der Planungsausschuss aus dem Verbandsvorsitzenden und 24 weiteren Vertretern zusammensetzt. Diese Größe des Ausschusses hat sich mittlerweile bewährt.

Nach Art. 10 Absatz 4 Satz 1 BayLplG wäre es abweichend hiervon möglich, neben dem Verbandsvorsitzenden mindestens 10, jedoch höchstens 30 Vertreter der Verbandsmitglieder in den Planungsausschuss zu berufen.

- Gemäß Art. 10 Abs. 2 Satz 8 BayLplG könnte die Verbandssatzung vorsehen, dass kein Verbandsmitglied mehr als 40 v.H. der anwesenden Stimmen geltend machen kann. Für eine solche Regelung wird kein Bedarf gesehen.

Bgm. Dr. Gsell, Zellingen, befürwortet ein jährliches Zusammenkommen der Verbandsversammlung und fordert, dieses Gremium bezüglich seiner Zuständigkeiten zu stärken. Das habe er bereits in der letzten Verbandsversammlung im vergangenen Jahr vorgeschlagen. Auch soll von der Möglichkeit Aufgaben der Regionalentwicklung in den Regionalinitiativen wie z.B. der Region Mainfranken GmbH wahrzunehmen, Gebrauch gemacht werden, um bedeutsame Themen einzubringen und kontrollierend einwirken zu können. Er stellt deshalb den Antrag die Verbandsversammlung zu stärken, indem diese die Beschlussfassung auch für Teilfortschreibungen des Regionalplans an sich zieht und Aufgaben seiner Mitglieder in der Regionalentwicklung aufgreift.

Verbandsvorsitzender LR Schiebel hält es für überzogen festzulegen, dass die Beschlussfassungen über Teilfortschreibungen des Regionalplans grundsätzlich durch die Verbandsversammlung erfolgen sollen. Vielmehr soll es anlassbezogen, also im Einzelfall bei bestimmten Themen möglich sein, dass die Verbandsversammlung Teile der Regionalplanfortschreibung an sich zieht, diese berät und beschließt. Aus diesem Grund wurde in die Satzung aufgenommen, dass die Verbandsversammlung die Beschlussfassung auch für Teilfortschreibungen bis zur abschließenden Beschlussfassung des Regionalplans an sich ziehen **kann**. Zur Regionalentwicklung ist zu sagen, dass in der Region die Regionalinitiativen eine hervorragende Arbeit leisten. Der Regionalentwickler Mainfranken GmbH, zu der die Region Würzburg gehört, ist mit den einzelnen Gebietskörperschaften, der IHK, der Handwerkskammer und weiterer Gesellschafter gut besetzt. Diese bringen ihre Interessen und bedeutsame Themen der regionalen Entwicklung ein. Den Gedanken, dieses Gremium durch den Planungsverband politisch zu kontrollieren oder zu beaufsichtigen, könne er nicht nachvollziehen und hält dies auch nicht für zielführend. Um im Einzelfall Aufgaben der Regionalplanentwicklung einzubringen, bedarf es keiner Satzungsänderung.

Auf Nachfrage von **Bgm. Paul, Lohr**, erklärt der **Verbandsvorsitzende**, dass die Verbandsversammlung jederzeit auf Antrag einberufen werden kann.

Über nachfolgende Satzung wird abgestimmt:

**„Zweite Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung des
Regionalen Planungsverbandes Würzburg**

vom ...

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Würzburg folgende

Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg vom 05.02.2007 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 24), geändert mit Satzung vom 12.07.2010 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 143), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Nummern 4 und 5 werden aufgehoben.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
2. die Beschlussfassung über die Verbandssatzung (einschließlich Entschädigungssatzung und Geschäftsordnung);
3. die Beschlussfassung über Gesamtfortschreibungen des Regionalplans

(2) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung über Teilfortschreibungen des Regionalplans bis zur abschließenden Beschlussfassung des Planungsausschusses an sich ziehen.“

3. § 9 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zuordnung der Sitze auf die einzelnen Gruppen erfolgt nach dem Proporzverfahren nach Hare/Niemeyer.“

4. § 10 Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„ 2. Teilfortschreibungen des Regionalplans, soweit nicht die Verbandsversammlung die Beschlussfassung gemäß § 6 Abs. 2 an sich gezogen hat;“

5. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Deckung des Finanzbedarfs, Kostenerstattung für Geschäftsführung

(1) Die Kostenerstattung des Freistaats Bayern an den Regionalen Planungsverband richtet sich nach dem Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes durch staatliche Zuweisungen nicht gedeckt ist, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage.
 - (3) Die Umlage wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und der Umlagekraft der Umlagepflichtigen bemessen. Die Vorschriften über die Ermittlung der Bezirksumlage (Art. 21 Abs. 3 FAG) gelten entsprechend.
 - (4) Der Regionale Planungsverband erstattet der Gebietskörperschaft, die die Verwaltungsgeschäfte führt, auf der Grundlage einer Kostenberechnung die Kosten, soweit diese nicht vom Regionalen Planungsverband direkt getragen werden.
6. In § 21 werden die Worte „nach Maßgabe von Art. 5 Abs. 4 BayLplG“ ersetzt durch die Worte „nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 5 BayLplG“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.“

Beschluss:

„Die Verbandsversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg vom 05.02.2007 (RABI v. 08.03. 2007), zuletzt geändert am 12.07.2010 (RABI v. 23.08.2010) in der vorgelegten Form.“

Der Beschluss wird mit großer Mehrheit angenommen, 4 Bürgermeister stimmen dagegen. (Es sind 95 Verbandsräte anwesend mit insgesamt 992 Stimmen.)

TOP 5

Aktuelle Herausforderungen der Regionalplanung; Referent: RD Oliver Weidlich, Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Referat von Herrn RD Oliver Weidlich (siehe Anlage 1)

Es gibt keine Nachfragen.

TOP 6

**Aktueller Stand der Windenergie in der Region Würzburg und in Bayern - Vortrag der Regi-
onsbeauftragten Brigitte Ziegra-Schwärzer**

Referat der Regionsbeauftragten Frau Brigitte Ziegler-Schwärzer (siehe Anlage 2)

Es gibt keine Nachfragen.

TOP 7 Verschiedenes

Fragen, Wünsche oder Anträge werden nicht gestellt.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 15:45 Uhr

Karlstadt, 16.09.2014



Thomas Schiebel, Landrat
Verbandsvorsitzender



Andrea Füller
Schriftführerin

TOP 5 Aktuelle Herausforderungen der Regionalplanung

Referent:

Oliver Weidlich, Regierungsdirektor, Regierung von Unterfranken – höhere Landesplanungsbehörde

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr OB, Herren Landräte und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

Danke für Ihre Einladung und die Möglichkeit zu Ihnen zu Beginn der neuen „Legislaturperiode“ zu sprechen. Ich vertrete die RUF als höhere Landesplanungsbehörde. Zu meinem Team gehört Frau Ziegler-Schwärzer, die den meisten von Ihnen als Regionsbeauftragte gut bekannt ist. Insbesondere in Sachen Steuerung der Windkraft hat sie in den letzten 2 Jahren viel für Ihre Region geleistet.

In Bayern ist das Verhältnis zwischen höherer Landesplanungsbehörde und Regionalem Planungsverband so geregelt, dass die „höhere“, also die Regierung, zwar die Rechts- und Fachaufsicht inne hat, viel entscheidender für den Alltag ist aber etwas anderes: die höhere Landesplanungsbehörde ist so etwas wie Ihr Planungsbüro, wir entwerfen Ihnen die Konzepte, die Entwürfe für die Regionalpläne, wir entwerfen Ihnen die Stellungnahmen zu Projekten und Bauleitplanungen, wir beraten Sie, aber Sie entscheiden.

Folie 1 Organisationsstruktur Verhältnis RUF zu RPV

Das hat den Riesenvorteil, dass sie auf die Fachkompetenz der Regierung als Bündelungsbehörde zugreifen können und wir von unserer Seite schätzen sehr den direkten Draht zu der **gesamtsystemischen kommunalpolitischen Intelligenz**. Für die enge Zusammenarbeit, den intensiven Austausch insbesondere

mit den Herren Landräten und Bürgermeistern im Planungsausschuss sind wir sehr dankbar. Diese Organisationsstruktur ist auch die Voraussetzung dafür, dass der Staat bei der räumlichen Planung nicht leichtfertig über die Bedürfnisse der Kommunen hinweggeht. Auf der Ebene der Regionalplanung haben wir das **Gegenstromprinzip** zu leben (Art. 1 Absatz 3 BayLplG).

Folie 2 Art. 1 BayLPLG Gegenstromprinzip

Gegenstromprinzip klingt nach Gegeneinander. Das Gegenteil ist gemeint: Es geht darum, dass die großräumige, staatliche Planungsebene die Erfordernisse und Bedürfnisse der gemeindlichen und regionalen Ebene anerkennt und umgekehrt. Meistens gelingt es dadurch, dass man auf der regionalen Ebene, wo der kommunale Strom auf die staatliche Ebene trifft Hand in Hand agiert. Auch wenn Interessen unterschiedlich sein können, geht es letztlich um die **gemeinsame langfristige Verantwortung für die gesunde Entwicklung der Region.**

Worum geht es konkret in der Regionalplanung? Wofür sind wir hier? Was kommt auf Sie als neue Verbandsräte zu?

Wenn ich hier zunächst ganz grundsätzlich werden darf:

Unser Raum, die Fläche, die Landschaft ist ein knappes und wertvolles Gut. Unser menschliches Handeln vollzieht sich im Raum, wir sind mit unseren Aktivitäten auf den Raum angewiesen. Denken Sie an die Verkehrsstrassen, Energieerzeugungsanlagen, Stromleitungstrassen, Industrie, Wohnen, Rohstoffflächen, aber auch die Bedürfnisse des Menschen nach gesunder Natur und Erholung. Die vielfältigen Ansprüche treffen im knappen Raum aufeinander, das führt zu

Konflikten.

Folie 3 Ansprüche an den Raum und Raumnutzungskonflikte

Mit der kommunal verfassten Regionalplanung ermöglichen wir, dass demokratisch legitimierte Akteure, also Sie – Raumnutzungskonflikte lösen und langfristige Vorsorge für wichtige Raumnutzungen in der Region treffen. Erfahrungen haben Sie damit im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zu Genüge.

Ohne Sie würde rein das Recht des Stärkeren gelten und unsere fränkische Landschaft sähe anders aus. Wir sehen das an den Ländern, die das regionalplanerische Instrumentarium nicht haben: USA, mit seinen extrem zersiedelten Landschaften, aber auch die übernutzten, zersiedelten Küstenlandschaften in Frankreich und Italien sprechen eine deutliche Sprache. Im Sommerurlaub habe ich oft den Kopf geschüttelt, wie in unseren südlichen EU-Staaten mit Landschaft umgegangen wird und gedacht, hier wäre eine vernünftig begrenzende Regionalplanung sehr hilfreich und letztlich langfristig attraktivitätssichernd.

Bei den Entscheidungen, wie wir welche Nutzung steuern, welcher wir den Vorrang vor anderen geben, haben wir Leitplanken, Maßstäbe, in der Sprache der Juristen Materielle Planungsvorgaben. Sie stehen im Bayer. Landesplanungsgesetz und im Landesentwicklungsprogramm. Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung, die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang zu bringen und das Leitziel der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen sind solche Planungsvorgaben noch auf sehr

hohem Abstraktionsniveau. Es gibt darüber hinaus im LEP zu allen Fachbereichen Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die wir zu beachten haben. Im konkreten Einzelfall müssen wir diese aber anwenden und auslegen. Sie selbst im Regionalen Planungsverband setzen mit den Grundsätzen und Zielen im Regionalplan dann auch materielle Planungsvergaben, an die sich die Planungsträger, auch die Gemeinden halten sollen.

Als Herausforderung und zugleich als Rahmenbedingung bei Ihren Entscheidungen haben Sie natürlich die spezifischen Auswirkungen des **demographischen Wandels** in der Region Würzburg zu berücksichtigen.

Die Region 2 ist vom demografischen Wandel unterschiedlich stark betroffen

(Folie 4 Demografiekarte BBSR)

– hier mal eine Karte des BBSR zur kleinräumigen Bevölkerungsdynamik in den Jahren 1990 bis 2010 und 2010 bis 2030: deutlich wird, dass neben den ländlichen Räumen auch der Verdichtungsraum Würzburg langfristig in der Einwohnerzahl stagnieren bzw. gar abnehmen wird. In der aktuellen Bevölkerungsprognose 2012-2032 des Statistischen Landesamtes werden dem Landkreis Main-Spessart ein – im Vergleich zum Regierungsbezirk – überdurchschnittlich hoher Bevölkerungsverlust mit minus 8 % im Jahr 2032 gegenüber heute vorausberechnet.

Folie 5 Bevölkerungsprognose Bayern

Dem Oberzentrum Würzburg als Hochschulstadt wird weiterhin eine Zunahme der Zuwanderung von mehr als 6 % im Jahr 2032 gegenüber 2012 prognostiziert, gleichzeitig wird der natürlichen

Bevölkerungsentwicklung ein Rückgang von minus 6 % vorausberechnet, so dass die Einwohnerzahl zu heute wahrscheinlich nahezu gleich bleibt. Die Landkreise Würzburg und Kitzingen haben insgesamt geringe Verluste zu erwarten. Dieses Nebeneinander von Schrumpfung, Stagnation und Wachstum kann zu einer Verschärfung räumlicher Disparitäten führen, was die Verwirklichung des Leitziels der Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen erschwert. Die Staatsregierung hat daher erst im letzten Monat (Kabinettsbeschluss vom 05. August 2014), die Erweiterung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf beschlossen

(Folie 6 Karte RmbH neu).

In der Region 2 sind u. a. der Landkreis Main-Spessart und einzelne Gemeinden in den Landkreisen Würzburg, Kitzingen hinzugekommen. (Ursache für die Ausweitung ist, dass der Grenzwert des aus Einzelkriterien – wie der Bevölkerungsprognose, Arbeitslosenquote, Beschäftigtendichte, Jahreseinkommen und Wanderungssaldo – gebildeten Gesamtindikators von 85 % auf 90 % des Landesdurchschnitts angehoben wurde; demografische Faktoren fließen also zu 40 % in die Festlegung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf ein.) In den Räumen mit besonderem Handlungsbedarf gilt das Vorrangprinzip, sie stellen u. a. die Kernkulisse für Förderungen dar.

Darüber hinaus gilt in Teilräumen, die besonders vom demografischen Wandel betroffen sind, das Vorhalteprinzip: Hier ist der Gewährleistung einer dauerhaften Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Entfernung der Vorzug gegenüber dem Auslastungserfordernis einzuräumen.

Übrigens sind in der Region Würzburg allein dadurch, dass hier mit unserer intensiven auch finanziellen Unterstützung landkreisweite Regionalmanagements in den Landkreisen Main-Spessart und Kitzingen existieren, gute Bedingungen geschaffen, um interkommunal und professionell mit den Herausforderungen des demographischen Wandels umzugehen. Darüber hinaus sind noch weitere landkreisübergreifende lokale Aktionsgruppen und noch kleinräumiger neun interkommunale Allianzen in der Region aktiv.

Was wird Sie in den nächsten Jahren beschäftigen?

Der Verbandsvorsitzende hat die Agenda zwar schon erläutert, ich möchte aber kurz 4 Handlungsfelder herausgreifen:

Ein gutes Beispiel ist die **Rohstoffsicherung**: Jeder Mensch verbraucht statistisch 7 Tonnen Sand und Kies pro Jahr! Keiner denkt aber daran, die dafür benötigten Flächen langfristig zu sichern,. Das macht die Regionalplanung mit Vorranggebieten für Sand und Kies. Dass wir da Lösungen für Konflikte mit dem Naturschutz, mit der Wasserwirtschaft, aber auch mit Bürgerinnen und Bürgern, die in ihrem Wohnumfeld nicht gestört werden wollen, finden müssen, ist eine wichtige Aufgabe. Eine Aufgabe, die nicht sinnvoll auf Landesebene durch die Ministerien zu lösen wäre, aber auch nicht durch die einzelne Gemeinde. Daher die Regionalplanung als Handlungsebene.

Folie 7 Ausschnitt Regionalplan Wü Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Bodenschätze

Hier ein Beispiel für einen Kartenausschnitt im Lkr. Würzburg, wo

Sie vor allem Gips und Muschelkalkflächen sehen.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Sand und Kies, die bisher im Regionalplan ausgewiesen sind, sind überwiegend bereits abgebaut. Daher wird in Kürze eine Fortschreibung dieses Regionalplankapitels nötig sein. Aber nicht nur deshalb. Erforderlich ist auch, das Rohstoffkapitel an das neue Landesentwicklungsprogramm anzupassen. Hier wird jetzt neu unterschieden zwischen der bedarfsabhängigen Sicherung von Steinen und Erden und der bedarfsunabhängigen Sicherung von Industriemineralen und metallischen Rohstoffen. Bei den Steinen und Erden handelt es sich um die „Allerweltsrohstoffe“ wie Sand und Kies, Kalk, Gips, aber auch um die Natursteine wie den oberen Muschelkalk oder den Buntsandstein, die wir bisher schon im Regionalplan ausweisen. Diese sollen künftig im Wesentlichen nur noch für den Zeithorizont des Regionalplans, d.h. also für ca. 15 Jahre, ausgewiesen werden. Wichtig ist aber auch, die hochwertigen Industriemineralien, die für den Technologiestandort Deutschland von Bedeutung sind, bedarfsunabhängig durch den Regionalplan zu sichern.

Aber nicht nur das Kapitel Rohstoffsicherung muss fortgeschrieben werden. Wir haben auch den Auftrag, uns mit der **Sicherung des Grundwassers** und der langfristigen Sicherung der Trinkwassereinzugsbereiche auseinanderzusetzen.

Folie Trinkwasserschutz

Als Instrumente stehen uns Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung zur Verfügung. Ein erster Einstieg dazu wurde vor einiger Zeit bereits gemacht. Allerdings kommt es hier zu erheblichen Konflikten, einerseits natürlich mit

den Bedürfnissen der Rohstoffindustrie, andererseits aber auch mit den kommunalen Interessen. Ein Erstentwurf muss hierzu erarbeitet und dann zunächst direkt mit den Kommunen diskutiert werden. Hier wird von der Regionalplanung noch viel Abstimmungsarbeit zu leisten sein, um letztendlich allen Belangen angemessen Rechnung zu tragen.

Weiter werden wir intensiv ringen für eine ausgewogene Konzeption, den starken Zuwachs an **Windkraftanlagen** in der Region vernünftig zu steuern. – Die Energiewende wird unsere Kulturlandschaft extrem verändern, hier ist eine zukunftsorientierte Planung absolut notwendig, um Wildwuchs zu verhindern.

Folie ME-Artikel 16.10.2013 „Außen Protest innen Konzept“

Das Thema ist auch ein schönes Beispiel zum Umgang mit den Planungsvorgaben: Als wir in der Region beschlossen haben, ein umfassendes Konzept für die Steuerung der Windkraft zu erarbeiten und dies im Regionalplan zu verankern war ja ein entscheidendes Motiv, dass diese Anlagen, 200 m hoch, weit über die Grenzen der einzelnen Gemeinde wirken. Ein Klassiker also für die Regionalplanung. Ich verliere jetzt keine Worte mehr darüber, wie schwierig und komplex sich allein der Prozess darstellte, die Ausschlusskriterien rechtssicher festzulegen und zu begründen bei zunächst fehlenden und dann wechselnden Vorgaben aus München und von den Gerichten. Mir dient das Beispiel hier nur dazu die konkrete Auslegung von Planungsvorgaben zu illustrieren. Die eine Vorgabe ist, regenerative Energie zu fördern, der Windkraft substantiell Raum einzuräumen. Ein anderer von vielen weiteren Belangen, die bei der Windkraft zu berücksichtigen sind - ist: die Vielfalt und

Eigenart der Landschaft zu schützen, insbesondere die wertvollen Landschaftsteile. In unserem konkreten Fall hat der Regionale Planungsverband Würzburg die Abwägung getroffen, dass die Mittelgebirge, soweit sie Landschaftsschutzgebiete in den Naturparks darstellen, von Windkraft frei bleiben. Diese Abwägungsentscheidung wird gegenwärtig intensiv überprüft unter dem Stichwort Zonierungskonzept für die Naturparke.

Folie Windkraft in Ufr

Hier übrigens ein recht interessanter Überblick über Unterfranken insgesamt. Frau Ziegra-Schwärzer wird das gleich vertiefen: Von allen Regierungsbezirken haben wir die meisten WKA, inzwischen 174 in Betrieb weitere 63 genehmigt. Auch in den anderen Teilen Unterfrankens haben wir die Naturparkschutzzonen/LSGs freigehalten. In den Grenzbereichen zu Hessen im Odenwald, die stark mit Windparks vorbelastet sind, werden wir aber auf Wunsch der Bürgermeister wahrscheinlich noch zu Öffnungen kommen. Für Spessart und Steigerwald stehen vertiefte Prüfungen noch an. Angesichts des Mangels an Speichermöglichkeiten und der Netze scheint aus meiner ganz persönlichen Einschätzung gegenwärtig noch keine unbedingte Notwendigkeit, die wertvollsten Landschaftsteile unserer Region zu öffnen. Vergessen Sie bitte nicht: zum Gelingen der Energiewende ist auch deren langfristige Akzeptanz in der Bevölkerung notwendig.

Man darf sich vom Lob der Presse nicht abhängig machen. Aber in dem Fall, weil wir von allen Seiten hierfür auch viel Kritik einstecken mussten, habe ich mich schon gefreut über ein Lob an die Regionalplanung mit folgendem Satz:

Folien MP vom 27.6.2014 Landschaftsplanung mit Maß
in einem Grundsatzartikel der Mainpost im Juni. „Das ist
Aufgabe der Regionalplanung. In der Rhön hat sie bisher mit
Weitsicht gehandelt.“

Auf die weitere Diskussion im Regionalen Planungsverband
Würzburg bin ich gespannt.

Der Regionale Planungsverband ist auch das Gremium, in dem
gewichtige **Positionen zu übergeordneten Infrastrukturen**
entwickelt werden und dann in die staatliche
Entscheidungsfindung Eingang finden. Bei der Planung der B 26
n haben wir das hier erfolgreich praktiziert.

Aktuell sind die **HGÜ-Leitungen** Thema.

Dazu eine kurze Information:

Wesentlicher Bestandteil der Energiewende ist ein Ausbau der
Netze, weil die Stromerzeugung der Gegenwart und noch mehr
der Zukunft nicht in wenigen zentralen Großkraftwerken, sondern
dezentral - von vielen kleinen Erzeugern geleistet werden wird.

Die Abschaltung der Kernkraftwerke bei starkem Ausbau der
Windkraft in Norddeutschland führt zu der Notwendigkeit, den
Strom zu den Hauptverbrauchern nach Süddeutschland zu
transportieren.

Folie Stromerzeugungskarten 2013 und 2023

Der Bundestag hat die Notwendigkeit der 2 HGÜ-Leitungen, die
unter dem Namen Suedlink gegenwärtig heftig diskutiert werden,
festgestellt. Aus Sicht des Freistaates Bayern muss der Bedarf

allerdings hier erneut vor dem Hintergrund der EEG-Rform geprüft werden.

Folie Leitungsbauprojekte in Ufr

An der Karte sehen Sie, dass der gegenwärtig am intensivsten in der Region diskutierte Sümlink nur eins der Vorhaben ist, die die Region Würzburg treffen werden. Sümlink besteht aus den Vorhaben Nr. 3 BBPIG von Brunsbüttel nach Großgartach und Vorhaben Nr. 4 BBPIG von Wilster nach Grafenrheinfeld. Beide sollen auf einem Gestänge geführt werden. Aber auch Vorhaben Nr. 17 BBPIG von Mecklar nach Grafenrheinfeld und Vorhaben Nr. 20 BBPIG Grafenrheinfeld-Kupferzell-Großgartach sind mit zu betrachten. Grund für die Belastung unseres Raumes ist, dass Grafenrheinfeld ein entscheidender Netzknoten für das Höchstspannungsnetz darstellt.

Anders als bei anderen Großvorhaben sind hier aber nicht Landesbehörden für Raumordnungsverfahren und die Genehmigung zuständig, sondern die Bundesnetzagentur. Die Regierung von Unterfranken hat allerdings in Vorgesprächen sich insofern eingebracht, als die Übertragungsnetzbetreiber und die BNETZA über Raumwiderstände in unserem Regierungsbezirk informiert wurden. An einer Trassendiskussion kann sich die Regierung nicht beteiligen, da ja das Verfahren – die sogenannte Bundesfachplanung – noch gar nicht eröffnet ist. Ich gehe davon aus, dass in diesem Verfahren auch der RPV Würzburg beteiligt wird und dann werden wir auch eine regionale Position zum dem Vorhaben und evtl. Trassenalternativen deutlich einbringen.

Wir werden dabei mehr als mit dem Gegenstromprinzip mit einem weiteren Prinzip zu ringen haben, das allerdings nicht gesetzlich verankert ist: das ist das **Floriansprinzip**:

Folie NIMBY

Ich wünsche mir – auch als Bürger – dass wir dieses Prinzip überwinden, dafür braucht es gesunden Menschenverstand, Kommunikationsbereitschaft, Verantwortungsethik und vor allem Rückgrat der Entscheidungsträger.

Der Regionale Planungsverband stärkt die Interessen des Gemeinwohls gegenüber den Partikularinteressen, er sichert Daseinsvorsorge. Sie sind Dienstleister an der Gesellschaft. Sie haben eine anspruchsvolle und ehrenvolle Aufgabe.

Ich freu mich in diesem Sinn darauf mit Ihnen an langfristig tragfähigen Lösungen für eine gesunde Regionalentwicklung zu arbeiten.

Folie: Verflechtungskarte

Würzburg, 16.9.2014

Regierung von Unterfranken

Weidlich

Es gilt das gesprochene Wort

Regionaler Planungsverband Region Würzburg

Sitzung der Verbandsversammlung
am 16.09.2014

TOP 5: Aktuelle Herausforderungen der Regionalplanung

RD Oliver Weidlich, Regierung von Unterfranken

Regionaler Planungsverband Region Würzburg (2)

kreisfreie Städte Landkreise kreisangehörige Gemeinden

Verbandsversammlung

Verbandsräte aller Verbandsmitglieder



wählt

Verbands- vorsitzender

Landrat Thomas Schiebel

Planungsausschuss

Verbandsvorsitzender
+ 24 Vertreter der
Verbandsmitglieder

Fachaufsicht

Geschäftsstelle
des Regionalen
Planungsverbands

Zuarbeit

Regierung von Unterfranken

Höhere Landesplanungsbehörde

Sachgebiet Raumordnung,
Landes- und Regionalplanung (24)

Das **Gegenstromprinzip** ist verankert im Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

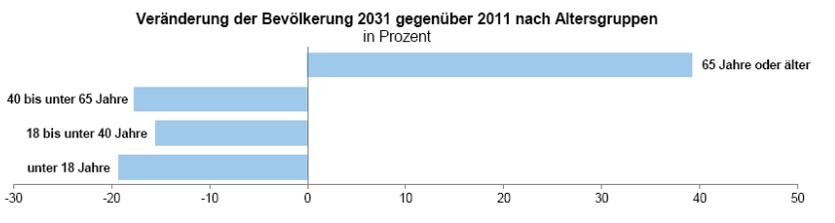
Art. 1

Aufgabe und Instrumente der Landesplanung

(3) Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume ist in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einzufügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums hat die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume zu berücksichtigen.

(4) Landesplanung ist Aufgabe des Staates; Regionalplanung ist Teil der Landesplanung.

Herausforderungen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

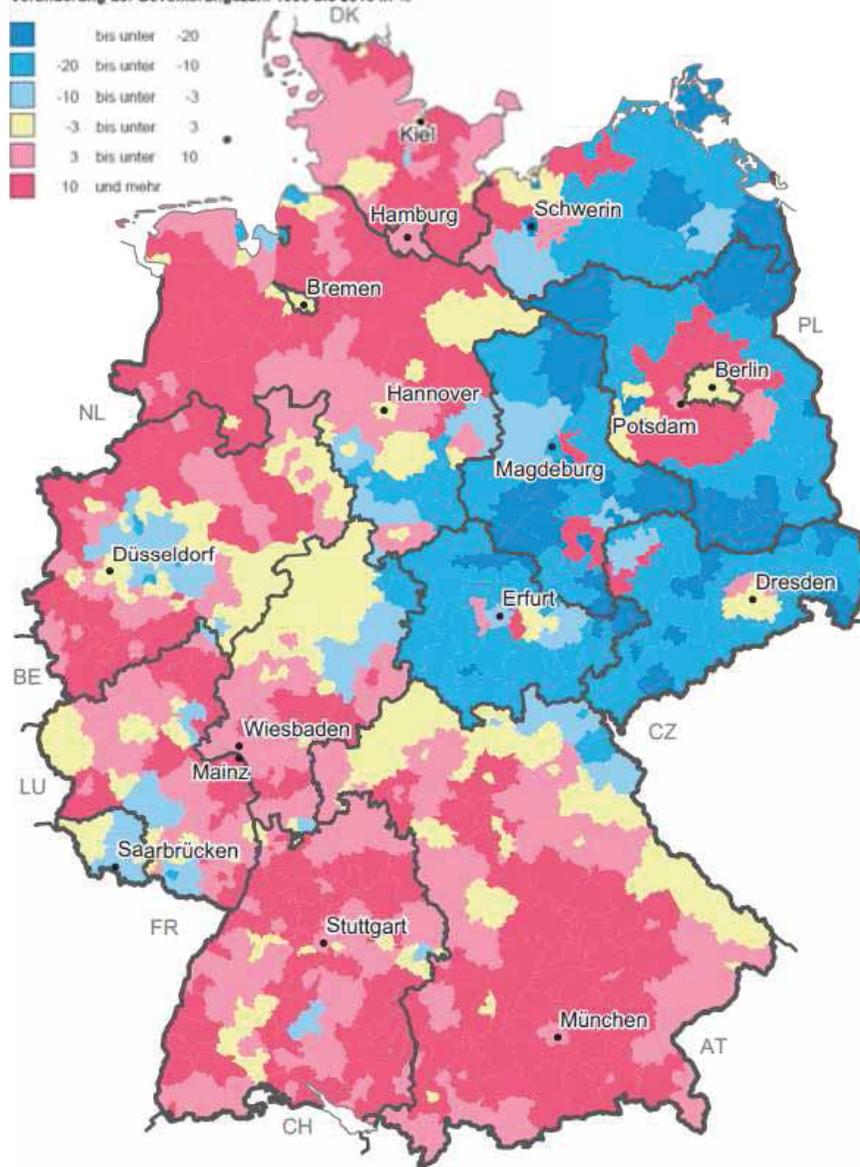
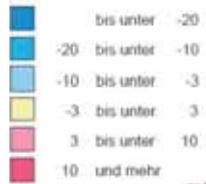


Quellen: br.de, denwesten.de, channelpartner.de, n24.de, awa-solar.de

Kleinräumige Bevölkerungsdynamik in Vergangenheit und Zukunft

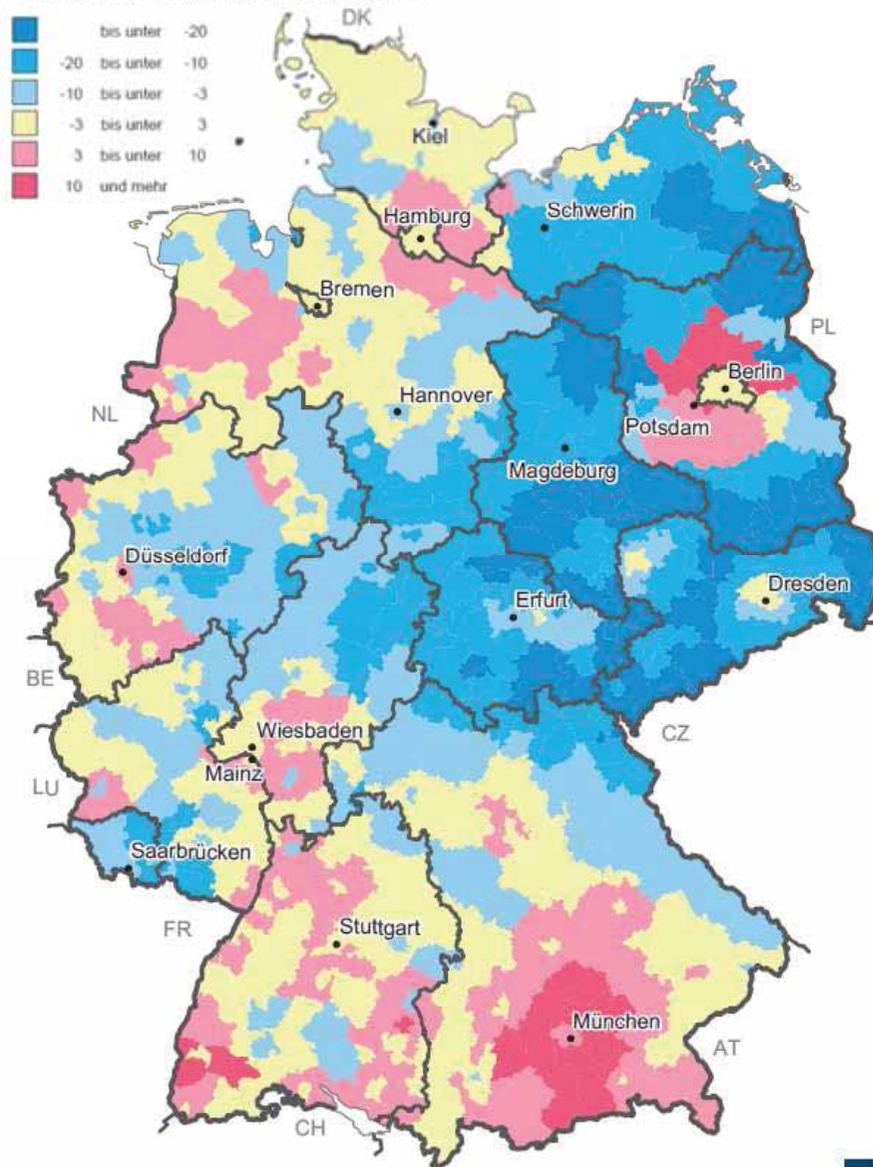
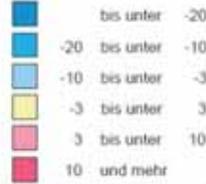
1990 bis 2010

Veränderung der Bevölkerungszahl 1990 bis 2010 in %



2010 bis 2030

Veränderung der Bevölkerungszahl 2010 bis 2030 in %

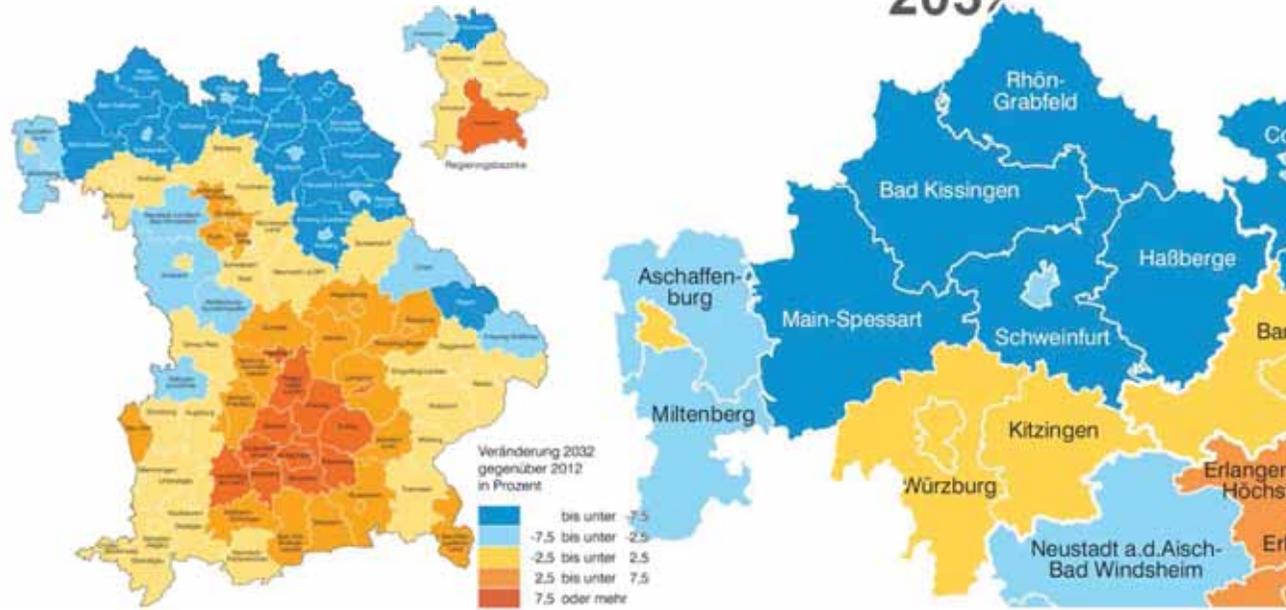


© BBSR Bonn 2012



Region. Bevölkerungsvorausb.

2032

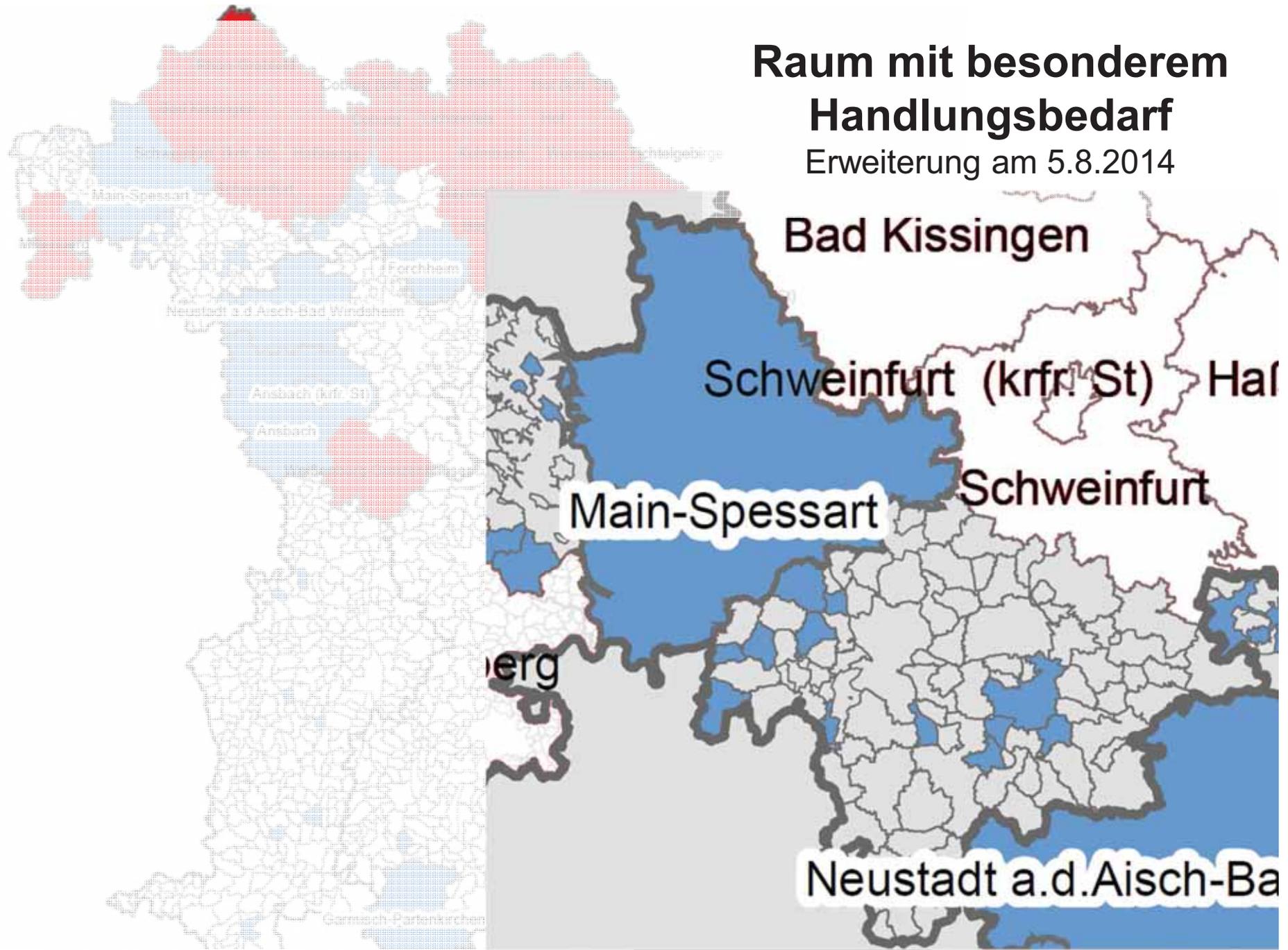


Kreisfreie Städte und Landkreise	Bevölkerungsstand in 1 000		Veränderung in %	davon		Durchschnittsalter in Jahren		Jugendquotient ¹		Altenquotient ²	
	31.12.2012	31.12.2032		natürliche Bevölkerungs- bewegungen in %	Wanderungen in %	31.12.2012	31.12.2032	31.12.2012	31.12.2032	31.12.2012	31.12.2032
Kreisfreie Stadt Aschaffenburg	67,7	68,2	0,8	-6,4	7,1	43,7	47,2	28,6	28,1	31,7	49,0
Kreisfreie Stadt Schweinfurt	52,1	49,5	-4,9	-10,6	5,7	45,2	48,2	29,7	29,4	40,6	57,0
Kreisfreie Stadt Würzburg	124,6	124,6	0,0	-6,4	6,4	42,7	44,8	21,4	22,7	30,3	38,8
Landkreis Aschaffenburg	172,6	164,8	-4,5	-8,4	3,9	43,9	48,4	31,1	30,0	32,1	55,4
Landkreis Bad Kissingen	103,1	93,1	-9,8	-13,2	3,5	45,6	50,4	30,6	30,2	38,2	68,1
Landkreis Rhön-Grabfeld	80,2	72,1	-10,2	-9,8	-0,4	44,1	49,1	32,6	31,2	33,7	62,0
Landkreis Haßberge	84,2	77,8	-7,7	-8,5	0,8	43,5	48,3	31,6	31,0	30,4	57,5
Landkreis Kitzingen	87,9	86,1	-2,0	-8,7	6,6	43,6	48,4	31,6	29,0	31,4	54,8
Landkreis Miltenberg	127,9	118,8	-7,2	-8,0	0,8	43,5	48,3	33,0	30,5	32,2	56,0
Landkreis Main-Spessart	126,5	116,0	-8,3	-10,9	2,6	44,7	49,6	30,2	28,9	33,8	61,4
Landkreis Schweinfurt	112,9	104,3	-7,6	-8,1	0,5	44,2	48,7	31,6	31,1	33,5	59,8
Landkreis Würzburg	158,0	155,0	-1,9	-4,9	3,0	43,6	47,9	31,3	31,3	31,1	55,0
Regierungsbezirk Unterfranken	1 297,7	1 230,3	-5,2	-8,4	3,2	44,0	48,2	30,2	29,3	32,8	55,4
Bayern	12 519,6	12 869,1	2,8	-5,1	7,9	43,3	46,5	30,7	30,4	32,0	47,3

Quellen: BayLfStad 2014

Raum mit besonderem Handlungsbedarf

Erweiterung am 5.8.2014

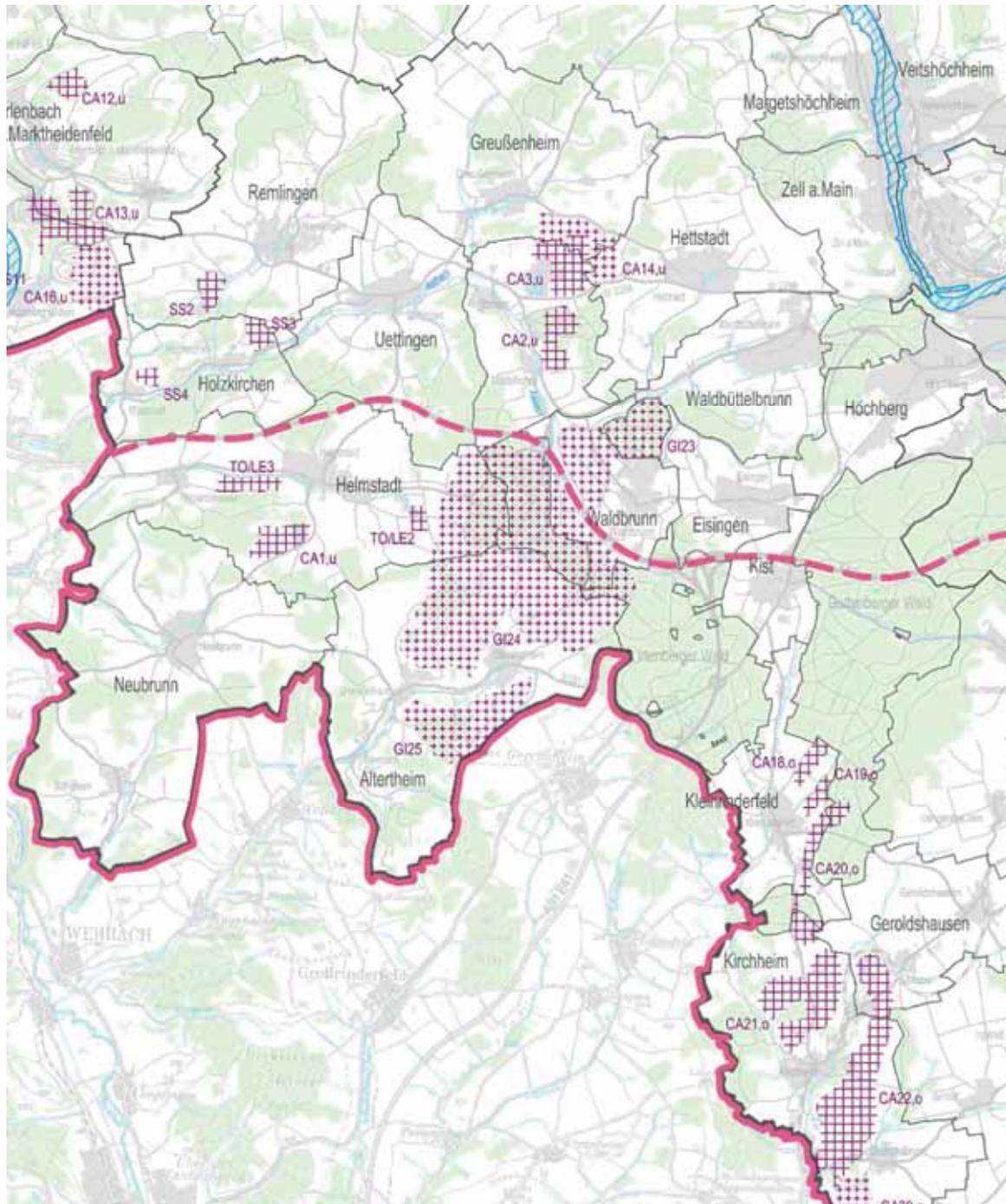


Grundkarte Stand 01.01.2012

Quelle: Geobasisdaten
© Bayerische Vermessungsverwaltung

 RmbH alt

 RmbH erweitert



Regionalplan

Region Würzburg (2)

Dritte, Vierte und Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans

Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans
Anhang zur Anlage zu § 1 der Dritten Verordnung
zur Änderung des Regionalplans vom 28. November 2007
Datum des In-Kraft-Tretens: 15. April 2008

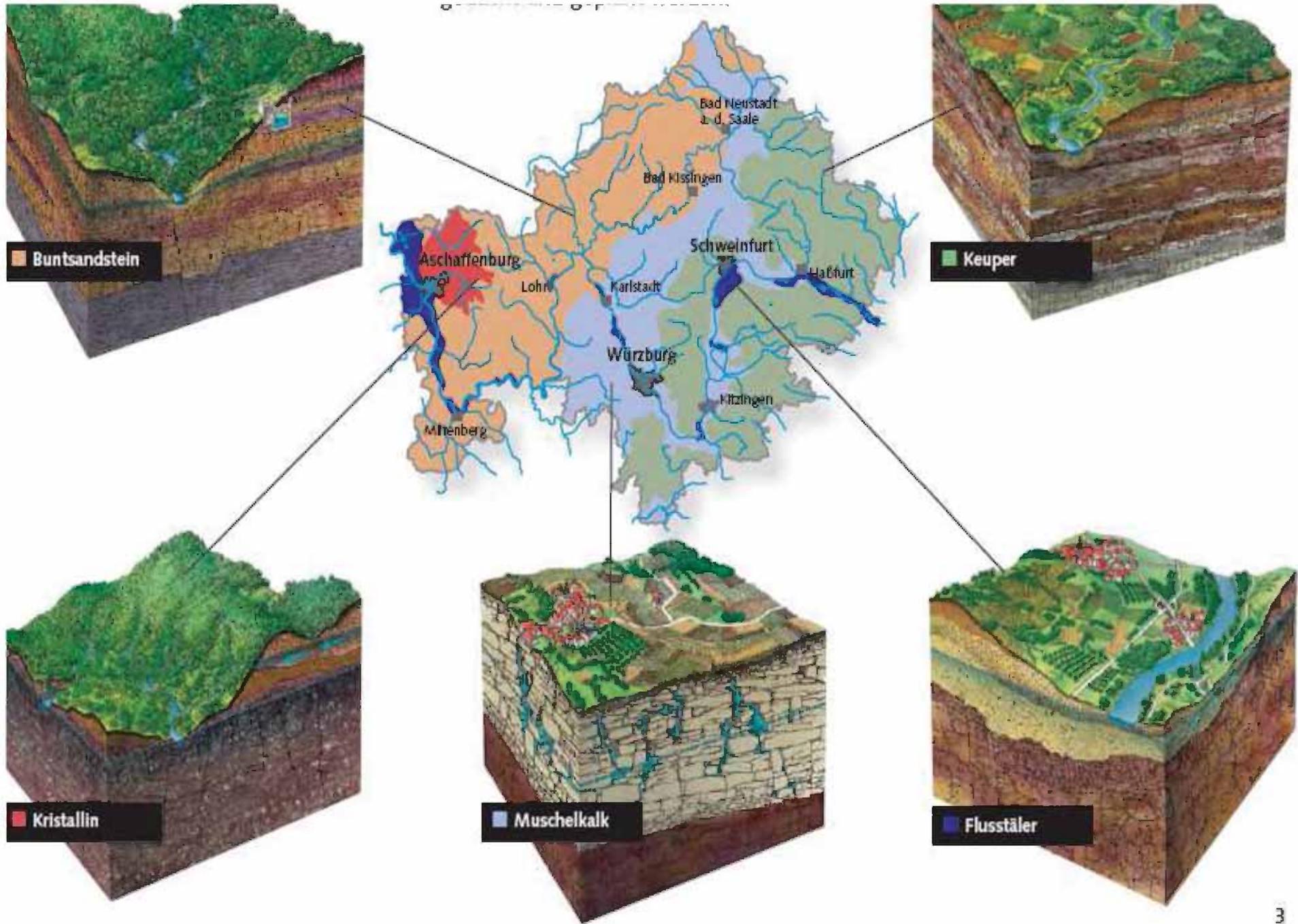
Abschnitt B IV 2.1 "Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen"

Tekturkarte 1 zur Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Ziele der Raumordnung

Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

-  Vorranggebiet für Bodenschätze (mit Bodenschatzkürzel* und Nr.)
-  Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze (mit Bodenschatzkürzel* und Nr.)
-  *) BA Schwespat
-  CA,o Kalkstein (Oberer Muschelkalk)
-  CA,u Kalkstein (Unterer Muschelkalk)
-  GI Gips/Anhydrit
-  SDKS Sand und Kies
-  SS Buntsandstein
-  TOLE Ton und Lehm



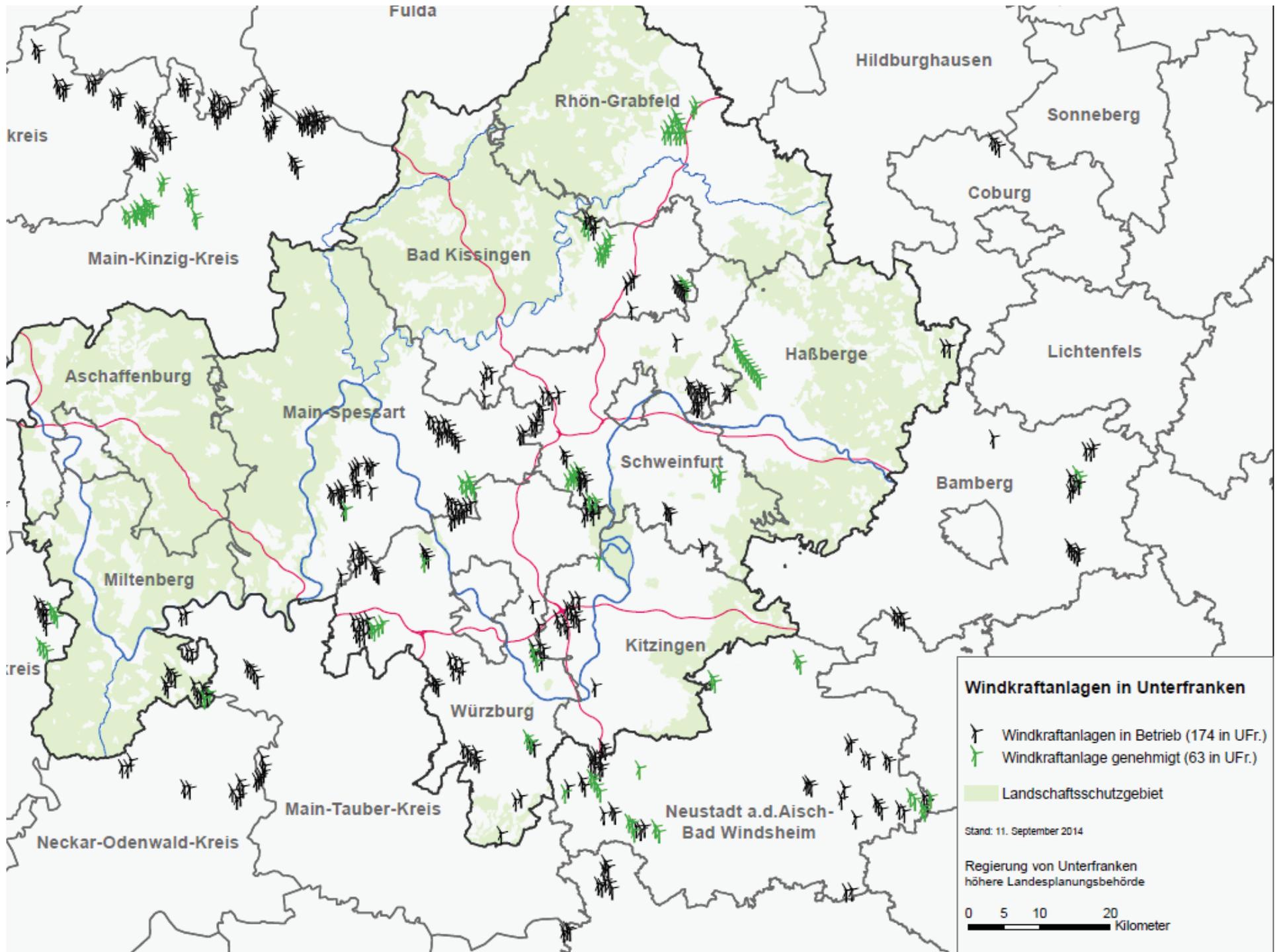


Protest vor der Tür: Keine Windkraftwerke innerhalb des Naturparks Spessart zuzulassen, forderten rund 30 Demonstranten vor der dreistündigen Windkraftberatung des Regionalen Planungsverbands im Hotel Vogelsang in Retzbach. Doch der Naturpark Spessart bleibt in Sachen Windkraft einstweilen ausgeklammert, bis der Bezirkstag ein Konzept vorlegt. Foto: Klaus Fleckenstein

Draußen Protest, drinnen Konzept

Windkraft-Regionalplanung: 1000 Meter Abstand und keine Umzingelung der Orte – Naturpark noch ausgeklammert

16.10.2013 Main-Echo



Fulda

Hildburghausen

Rhön-Grabfeld

Sonneberg

kreis

Coburg

Main-Kinzig-Kreis

Bad Kissingen

Lichtenfels

Aschaffenburg

Main-Spessart

Haßberge

Schweinfurt

Bamberg

Miltenberg

Kitzingen

kreis

Würzburg

Neustadt a.d.Aisch-
Bad Windsheim

Main-Tauber-Kreis

Neckar-Odenwald-Kreis

Landschaftsplanung mit Maß

Debatte über Windräder und Strommasten: Wie viele Energieanlagen verträgt die Natur?

Von unserem Redaktionsmitglied
TILMAN TOEPFER

Kaum ein Thema der letzten Jahre weckt mehr Emotionen als die Energiegewende. Beinahe tagtäglich berichten Medien vom Bürgerprotest gegen Windräder und Strommasten. Dann ist regelmäßig von Windmühlen und Monstermasten die Rede und von der Verspargelung herrlicher deutscher Landschaft. Die Heimat werde verschandelt. Schlimm, klagen die einen. Notwendig, kontern die anderen.

Energieanlagen wirken üblicherweise nicht ästhetisch – auf den ersten Blick jedenfalls nicht. Nicht in den Haßbergen, nicht im Spessart und im Steigerwald, auch nicht auf der Fränkischen Platte. Erst recht nicht in der Rhön, dem Land der offenen Fernen. Wir alle haben Bilder im Kopf, wie es im schönen Frankenland idealerweise aussehen sollte: Sie zeigen kleinteilig terrassierte Weinberge, gepflegte Streuobstwiesen, alte Buchenwälder, die Schafherde unter blauweißem Himmel und mit Fachwerk verzierte Häuser.

Die hässlichen Zweckbauten eines Industriebetriebes, das dampfende Atomkraftwerk, Hunderte Kilometer Autobahnen, unzählige überdimensionierte Gewerbegebiete, das blenden wir aus, wenn wir über fränkische Landschaft sinnieren. Nur wenn es unbedingt sein muss, verortet unser geistiges Auge derlei Attribute einer modernen, mobilen Industriegesellschaft in der idealen Landschaft – aber nur ganz weit hinten am Horizont. So verhält es sich auch mit Windrädern und Strommasten.

Der Heidelberger Ökologe und Philosoph Thomas Kirchhoff hat in einem Interview der Zeitschrift *Chrismon* drei Landschaftsideale beschrieben, die sich seit der Aufklärung und der industriellen Revolution herausbildeten. Beim konservativen Ideal entsteht vor dem geistigen Auge aus dem jahrhundertealten Wechselspiel zwischen Land und Leuten eine vielfältige Kulturlandschaft, beim romantischen Ideal schweift der Blick in Gedanken über stille Wälder, idyllische Flusstäler und die Kammlinien der Berge, das aufklärerische Ideal sieht in eine Landschaft, die harmonisch und natürlich wirkt, obwohl sie kultiviert ist. In jedem der drei Fälle entsteht Landschaft im Kopf.

Egal, welches Landschaftsideal im Kopf des Betrachters vorherrscht – Windräder und Strommasten passen meist nicht hinein. Es sei denn, denkt Kirchhoff laut nach, man deutet Windräder positiv – als Symbole für vernünftigen Fort-

schritt. „Jedes Windrad ist dann ein Zeichen für den Weg in eine Zukunft, die Ressourcen schont und Risiken vermeidet. Das funktioniert erst recht, wenn die Bürger an der Planung beteiligt worden sind und vom Gewinn profitieren.“

Treffend formuliert. Immer mehr Menschen sehen das so, ich zähle mich dazu. Gerade wird in meiner Heimatgemeinde ein viertes Windrad errichtet. Es wird näher am Dorf stehen als die drei, die sich seit Jahren drehen – falls der Wind weht. Der neue Mast wirkt dadurch massiver, wuchtiger, auch das neue Windrad wird auffälliger kreisen als die drei alten. Landschaftszerstörerisch und bedrohlich wirkt das Windrad für mich nicht. Es ist nur ein weiteres Zeichen für den boomenden Industriestandort Deutschland – wie Schornsteine, Kühltürme Hochregallager verstellt es den freien Blick. Und es steht für Klimaschutz, dezentrale Energiegewinnung und für sinkende Preise an der Strombörse. So betrachtet, kann ein Windrad richtig schön sein. Selbst in der Nacht, wenn es hektisch blinkt.

Wichtig sind Windräder allemal. Die deutsche Energiegewende gelingt nur, wenn wir das Potenzial der Windkraft an Land nutzen, sagen Experten. Tourismusmanager interessiert das wenig. Sie fürchten, dass Windräder Urlauber vergraulen. Das Ergebnis einer Umfrage der Uni Jena zur „Akzeptanz von Windenergieanlagen in deutschen Mittelgebirgen“ gibt ihnen recht. 31 Prozent der Befragten stehen einer Zunahme

von Windrädern in Mittelgebirgen negativ gegenüber, für 26 Prozent aller Befragten würde eine Region nicht mehr als Urlaubsland infrage kommen, wenn sich Windenergieanlagen an Aussichtspunkten oder entlang von Rad- und Wanderwegen befinden. Die Umfrage hatte der Bundesverband Deutsche Mittelgebirge in Auftrag gegeben.

In der Rhön bläst der Wind so kräftig und gleichmäßig wie an wenigen anderen Orten des Binnenlandes. Dennoch ist die Hochrhön frei von Windkraftanlagen. Die Regionalplaner haben mit Verbotszonen dafür gesorgt, dass hier noch nicht einer der stählernen Riesen steht. Das ist vielfach kritisiert worden, nicht nur von Lobbyisten der Windkraft. Nicht wenige Bürger und Bürgermeister fragen sich, warum ausgerechnet sie nicht Strom „ernten“ dürfen, wo doch die Natur enorm viel Wind zur Verfügung stellt.

Die Frage ist berechtigt. Ebenso muss jedoch die Frage erlaubt sein, ob alle, wirklich alle, selbst die schönsten und wertvollsten, weil noch weitgehend intakten Landschaften für Windenergieanlagen freigegeben werden. Eine rhetorische Frage, die die Antwort in sich trägt: Es gilt in jedem Fall, zwischen – subjektiv – schönen Windkraftanlagen und dem freien Blick in die noch schönere Natur sorgsam abzuwägen. Das ist die Aufgabe der Regionalplanung. In der Rhön hat sie bislang mit Weitsicht gehandelt.



Überblick: Auf den Kuppen der Rhön sind Windräder verboten.

FOTO: THINKSTOCK

Quelle:

ePaper MainPost
vom 27.06.2014

Landschaftsplanung mit Maß

Debatte über Windräder und Strommasten: Wie viele Energieanlagen verträgt die Natur?

Lobbyisten der Windkraft. Nicht wenige Bürger und Bürgermeister fragen sich, warum ausgerechnet sie nicht Strom „ernten“ dürfen, wo doch die Natur enorm viel Wind zur Verfügung stellt.

Die Frage ist berechtigt. Ebenso muss jedoch die Frage erlaubt sein, ob alle, wirklich alle, selbst die schönsten und wertvollsten, weil noch weitgehend intakten Landschaften für Windenergieanlagen freigegeben werden. Eine rhetorische Frage, die die Antwort in sich trägt: Es gilt in jedem Fall, zwischen – subjektiv – schönen Windkraftanlagen und dem freien Blick in die noch schönere Natur sorgsam abzuwägen. Das ist die Aufgabe der Regionalplanung. In der Rhön hat sie bislang mit Weitsicht gehandelt.

Zeichen für
schon
ioniert erst
ng beteiligt
tieren.“

Menschen
gerade wird
es Windrad
hen als die
is der Wind
h massiver,
ird auffällig-
haftzerstö-
Windrad für
Zeichen für
Deutschland
Hregallager
teht für Kli-
anung und
orse. So be-
schön sein.
n blüht.

ni, wir das
tzen, sagen
essiert das
er Urlauber
age der Uni
rgieanlagen
nnen recht.
er Zunahme

von Windrädern in Mittelgebirgen negativ gegenüber, für 26 Prozent aller Befragten würde eine Region nicht mehr als Urlaubsland infrage kommen, wenn sich Windenergieanlagen an Aussichtspunkten oder entlang von Rad- und Wanderwegen befinden. Die Umfrage hatte der Bundesverband Deutsche Mittelgebirge in Auftrag gegeben.

In der Rhön bläst der Wind so kräftig und gleichmäßig wie an wenigen anderen Orten des Binnenlandes. Dennoch ist die Hochnöhen frei von Windkraftanlagen. Die Regionalplaner haben mit Verbotszonen dafür gesorgt, dass hier noch nicht einer der stählernen Riesen steht. Das ist vielfach kritisiert worden, nicht nur von Lobbyisten der Windkraft. Nicht wenige Bürger und Bürgermeister fragen sich, warum ausgerechnet sie nicht Strom „ernten“ dürfen, wo doch die Natur enorm viel Wind zur Verfügung stellt.

Die Frage ist berechtigt. Ebenso muss jedoch die Frage erlaubt sein, ob alle, wirklich alle, selbst die schönsten und wertvollsten, weil noch weitgehend intakten Landschaften für Windenergieanlagen freigegeben werden. Eine rhetorische Frage, die die Antwort in sich trägt: Es gilt in jedem Fall, zwischen – subjektiv – schönen Windkraftanlagen und dem freien Blick in die noch schönere Natur sorgsam abzuwägen. Das ist die Aufgabe der Regionalplanung. In der Rhön hat sie bislang mit Weitsicht gehandelt.

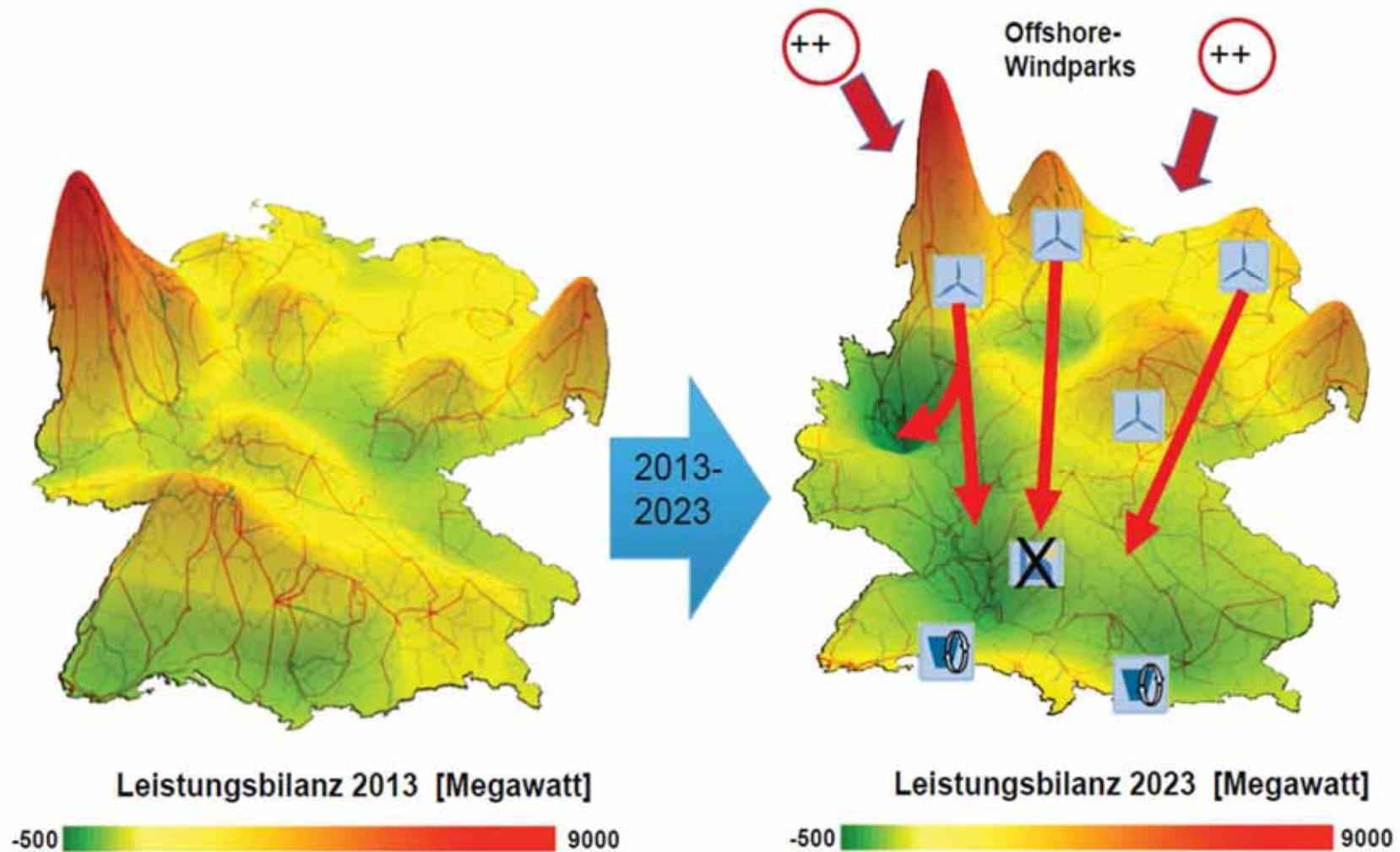


Betrachters vorherrscht - Windräder und Strommasten passen meist nicht hinein. Es sei denn, denkt Kirchhoff laut nach, man deutet Windräder positiv - als Symbole für vernünftigen Fort-

Überblick: Auf den Kuppen der Rhön sind Windräder verboten.

FOTO: THINKSTOCK

Energieerzeuger und Energieverbraucher verbinden



Leitungsbauprojekte in Unterfranken + Bayern

Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) – 2009:

Drehstromverbindungen

- 1** Altenfeld- Redwitz
(Neubauprojekt – Trassenführung steht fest)
- 2** Redwitz – Grafenheinfeld
(Spannungsumstellung – alte Trasse bleibt bestehen, nur geringfügige Baumaßnahmen im Bereich der Umspannwerke)

Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) – 2013:

Gleichstromübertragung (HGÜ)

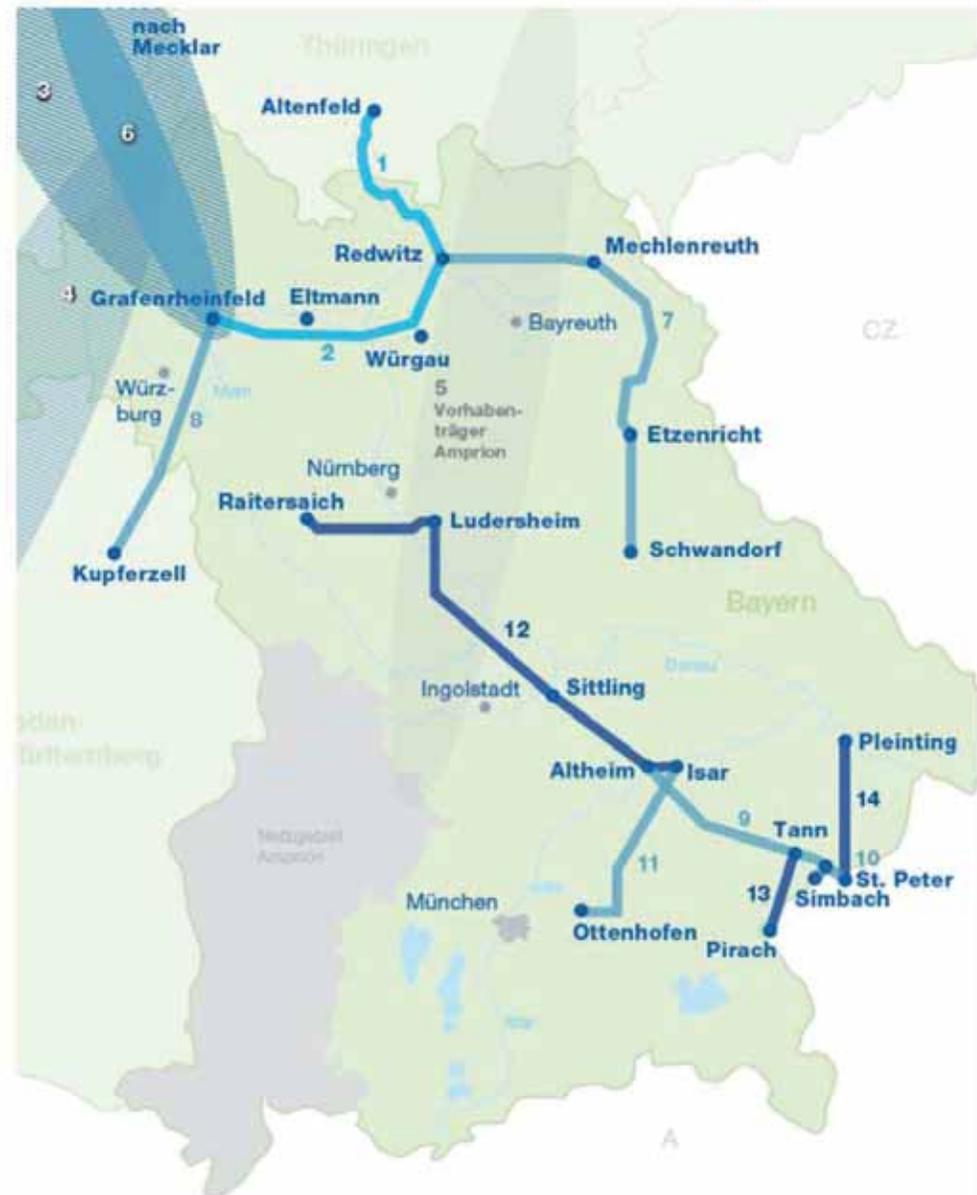
- 3** Wilster – Grafenheinfeld
(Neubauprojekt – Trassenführung noch nicht bekannt)
- 4** Brunsbüttel – Großgartach
(Neubauprojekt – Trassenführung noch nicht bekannt)
- 5** Lauchstädt – Meitingen
(Neubauprojekt – Trassenführung noch nicht bekannt)
Vorhabenträger 50Hertz und Amprion

Drehstromübertragung

- 6** Mecklar – Grafenheinfeld
(Neubauprojekt – Trassenführung noch nicht bekannt)
- 7** Redwitz – Mecklenreuth – Etzenricht – Schwandorf
(Ersatzneubauprojekt – Trassenführung im Bereich der bestehenden Trasse, die nach Inbetriebnahme der neuen Leitung abgebaut wird)
- 8** Grafenheinfeld – Kupferzell
(Zubeseilung – alte Trasse bleibt bestehen, dritter Stromkreis)
- 9** Altheim – Matzenhof (Simbach)
(Ersatzneubauprojekt – Trassenführung im Bereich der bestehenden Trasse, die nach Inbetriebnahme der neuen Leitung abgebaut wird)
- 10** Simbach – St. Peter (Bundesgrenze Österreich)
(Ersatzneubauprojekt – teilweise Trassenführung im Bereich der bestehenden Trasse)
- 11** Ottenhofen – Isar
(Zubeseilung – es werden neue, zusätzliche Leitersäle aufgehängt)

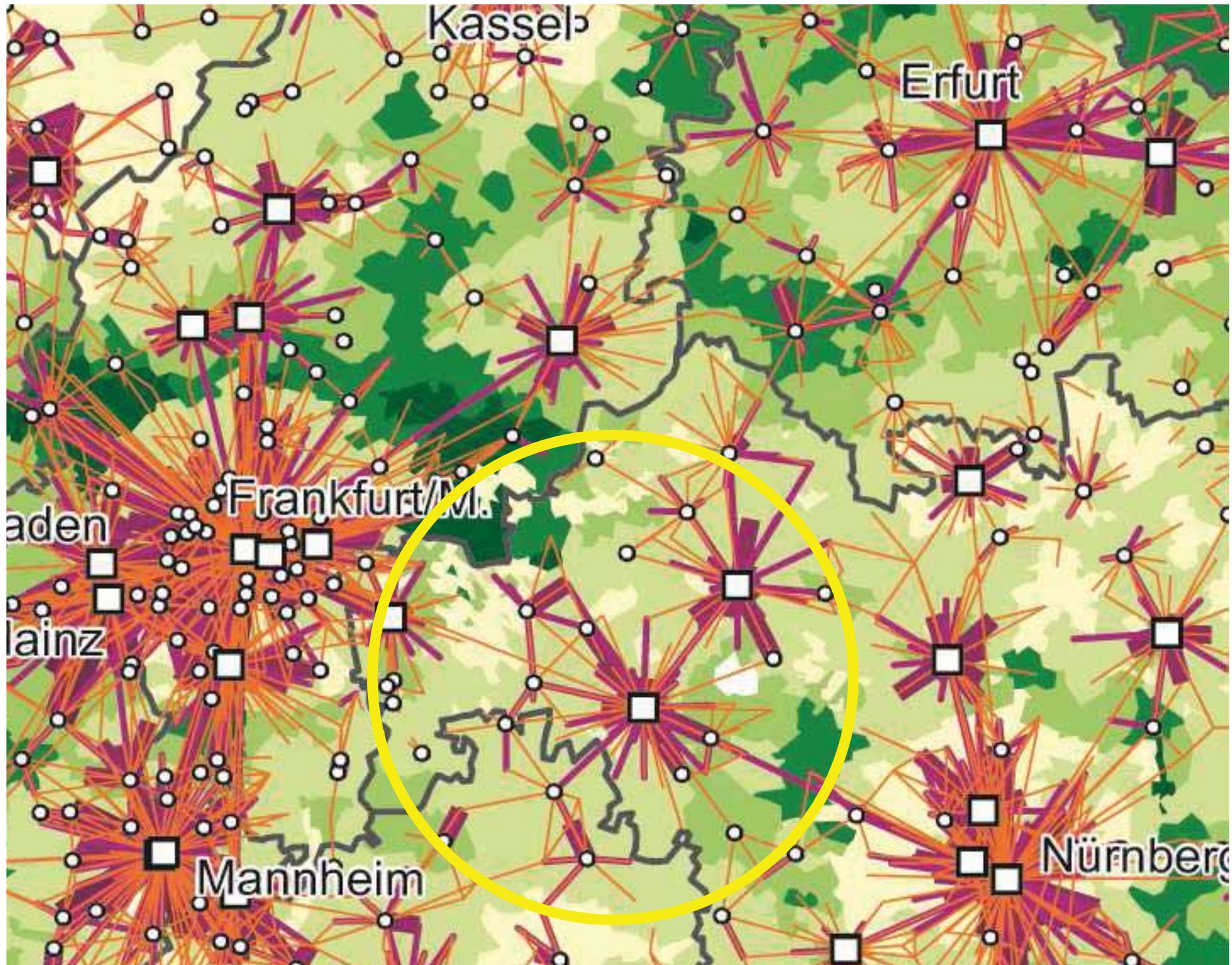
Netzentwicklungsplan (NEP) 2013 – Notwendigkeit wurde seitens TenneT errechnet, von der Bundesnetzagentur aber noch nicht bestätigt:

- 12** Raitersaich – Ludersheim – Sittling – Altheim – Isar
(Ersatzneubauprojekt – Trassenführung im Bereich der bestehenden Trasse, die nach Inbetriebnahme der neuen Leitung abgebaut wird)
- 13** Pirach – Tann
(Ersatzneubauprojekt – Trassenführung im Bereich der bestehenden Trasse, die nach Inbetriebnahme der neuen Leitung abgebaut wird)
- 14** St. Peter – Pleinting
(Ersatzneubauprojekt – Trassenführung im Bereich der bestehenden Trasse, die nach Inbetriebnahme der neuen Leitung abgebaut wird)





NIMBY = Not In My Backyard



Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

Art. 1

Aufgabe und Instrumente der Landesplanung

(1) ¹ Aufgabe der Landesplanung ist es, den Gesamttraum des Freistaates Bayern und seine Teilräume auf Grund einer fachübergreifenden Koordinierung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern.² Dabei sind

1. unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie
2. Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe

1. sind Raumordnungspläne aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben,
2. sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter raumordnerischen Gesichtspunkten abzustimmen und
3. ist die raumordnerische Zusammenarbeit zu unterstützen.

Organe der Regionalen Planungsverbände sind die Verbandsversammlung, der Planungsausschuss und der Verbandsvorsitzende (Art. 10 BayLplG).

Verbandsversammlung

Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat; bei Abstimmungen erhält jeder Verbandsrat für je angefangene 1.000 Einwohner seiner Mitgliedsgemeinde eine Stimme.

Die Verbandsversammlung ist u. a. zuständig für

- die Wahl des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter,
- die Verbandssatzung,
- Gesamt- (ggf. Teil-)fortschreibungen des Regionalplans (vgl. Art. 10 Abs. 2 + 3 BayLplG)

Planungsausschuss

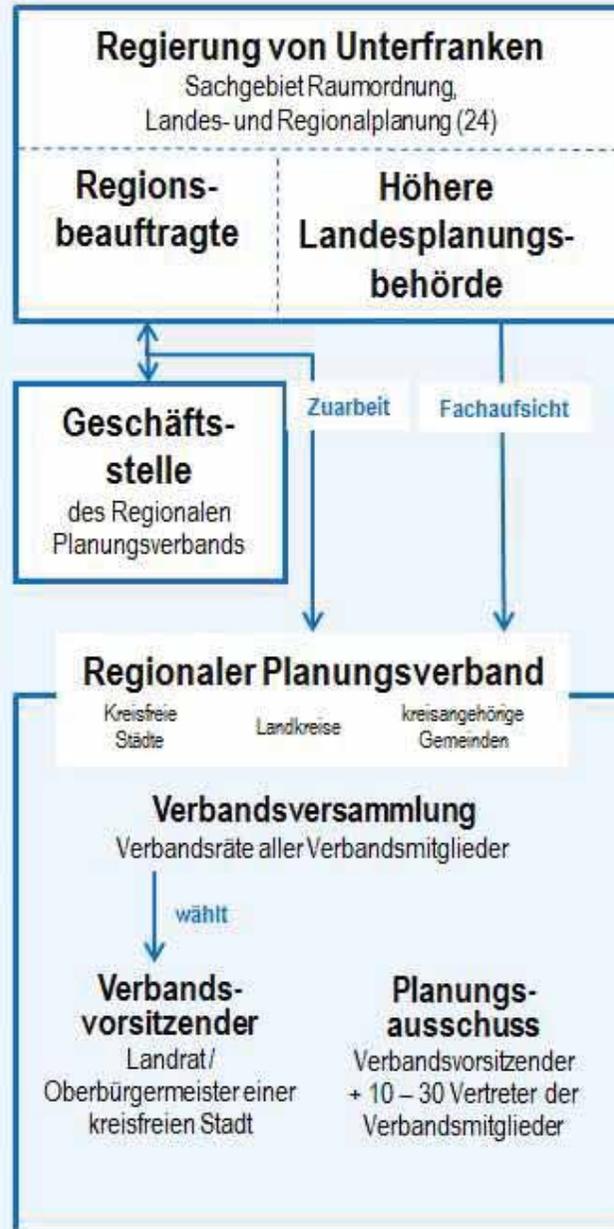
Dem Planungsausschuss gehören außer dem Verbandsvorsitzenden mindestens zehn, höchstens 30 Vertreter der Verbandsmitglieder an. Der Planungsausschuss setzt sich aus Vertretern der Verbandsmitglieder entsprechend den Stimmanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen. Er ist u. a. zuständig für

- die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans,
- Teilfortschreibungen des Regionalplans
- Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange.

Der Planungsausschuss berät regelmäßig über den Stand und Fortgang der Ausarbeitung und der Überprüfung des Regionalplans. Er erteilt Aufträge an den Regionsbeauftragten für die Ausarbeitung des Regionalplans und dessen Fortschreibung, für Arbeitsunterlagen und für die Erstattung von Gutachten.

Ansprechpartner und Kontakte

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain
<http://www.bayerischer-untermain.de/reg-planungsverband>



Regionaler Planungsverband Würzburg
<http://www.region-wuerzburg.de>
 Regionaler Planungsverband Main-Rhön
<http://www.main-rhoen.de/>

Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung bestimmt. Der Vorsitz wechselt dabei turnusmäßig. Der Verbandsvorsitzende führt gleichzeitig den Vorsitz der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses.

Geschäftsstelle

Zur Bewältigung der vielfältigen Fach-, Verwaltungs- und Organisationsaufgaben unterhält der Regionale Planungsverband eine Geschäftsstelle. Sie wird von der Regionsbeauftragten bei der Regierung von Unterfranken unterstützt.

Regionsbeauftragte

Die Regionsbeauftragte trägt jeweils gemäß den Beschlüssen und Aufträgen der Verbandsorgane u. a. dafür Sorge, dass der Regionalplan und seine Fortschreibung ausgearbeitet wird und Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane erstellt werden. Die Regionsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane teil. Die Regionsbeauftragte ist sozusagen das „Bindeglied“ zwischen Verband und Regierung.

Die Regionalen Planungsverbände unterliegen der **Aufsicht** der für ihren Sitz zuständigen höheren Landesplanungsbehörde. (vgl. Art. 11 BayLplG)

Bayerisches Ministerium der Finanzen für Landesentwicklung und Heimat

<http://www.stmflh.bayern.de/landesentwicklung>

Regierung von Unterfranken
<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg am 16. September 2014 um 14.00 Uhr im Hotel „Vogelsang“ in Retzbach

TOP 6 Aktueller Stand der Windenergie in der Region Würzburg und in Bayern

Sachstand der Windenergie in Bayern

Folie 3: In Bayern waren Ende 2013 rund 650 Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von etwa 1.120 MW in Betrieb (Bund: circa 33.700 Anlagen, Leistung rund 34.000 MW). Der Anteil der Windenergie am Stromverbrauch Bayerns betrug 2013 rund 1,5% (bundesweit rund 8%). Dieser relativ geringe Anteil ist den geographischen und topographischen Bedingungen in Bayern sowie der vor Ort teilweise geringen Akzeptanz von Windkraftanlagen geschuldet.

Folie 4: Der Ausbau der Windkraft ist in Unterfranken im bayernweiten Vergleich am weitesten fortgeschritten. In Unterfranken sind zum Stand 02.09.2014 **174 Anlagen** in Betrieb. 63 weitere Anlagen sind genehmigt (Quelle: Rauminformationssystem der Regierung von Unterfranken).

Übersicht Landkreise von Unterfranken: (Stand: 02.09.2014 RIS Bayern)

	genehmigte Anträge	Anlagen in Betrieb
LRA Aschaffenburg	0	0
LRA Miltenberg	2	12
Stadt Aschaffenburg	0	0
Region Bayerischer Untermain (1)	2	12
LRA Main-Spessart	6	36
LRA Würzburg	11	57
LRA Kitzingen	1	14
Stadt Würzburg	0	0
Region Würzburg (2)	18	107
LRA Rhön-Grabfeld	12	0
LRA Bad Kissingen	12	16
LRA Haßberge	10	7
LRA Schweinfurt	9	32
Stadt Schweinfurt	0	0
Region Main-Rhön (3)	43	55
Gesamt	63	174

Folie 5: In Anbetracht seines Anteils von ca. 12 % an der Gesamtfläche Bayerns nimmt Unterfranken damit im bayernweiten Vergleich der regionalen Verteilung der Windenergie mit 32,4 % nach wie vor die Spitzenstellung unter den Regierungsbezirken ein (Quelle StMWI, Arbeitsforum Windkraft 24.06.2014).

Folie 6: Das bayerische Energiekonzept sieht eine Verzehnfachung des Beitrags der Windkraft auf 6-10% des Strombedarfs vor. Dazu sollen in Bayern 1.000 bis 1.500 Windkraftanlagen bis zum Jahr 2021 errichtet werden. Insgesamt soll im Jahr 2021 bereits 50 % des bayerischen Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Vorraussetzung für diesen Ausbaupfad ist ein ausreichendes Angebot planungsrechtlich gesicherter Flächen. Windkraftanlagen werden fast nur noch auf Standorten genehmigt, die entweder innerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung verortet sind, die durch Regionalpläne ausgewiesen sind, oder die auf Konzentrationsflächen liegen, welche durch die kommunale Bauleitplanung gesichert sind. Man kann deshalb davon sprechen, dass der Ausbau der Windenergie erheblich von der Angebotsplanung der öffentlichen Planungsträger abhängt. Dabei kommt den regionalplanerischen Festlegungen zur Windenergie aufgrund ihrer gesamtäumlichen Betrachtungsweise eine besondere Bedeutung im Hinblick auf die Steuerung der Windkraft zu.

Folie 7: Regionalplanfortschreibung „Wind“ Region Würzburg

Am 15.10.2013 wurde seitens der Verbandsversammlung der Entwurf für ein Regionalplankonzept zum Ausbau der Windkraft beschlossen. Um eine sachgerechte Abwägung öffentlicher, ökonomischer, umwelt- und naturschutzfachlicher Belange zu erreichen, wurde die Region Würzburg flächendeckend nach nachvollziehbaren Kriterien untersucht und bewertet. Durch die Anwendung von harten und weichen Tabukriterien und Abstandspuffern sowie der Bewertungsergebnisse von Einzelfallprüfungen wurden Vorrang- Vorbehalts- und Ausschlussgebiete für Windkraftnutzung ermittelt. Das Planungskonzept wurde in ein erstes Anhörungsverfahren gebracht. Das Ergebnis der Prüfung und Abwägung der eingegangenen Äußerungen wird nun dem Planungsausschuss am 16. Oktober 2014 zur Beschlussfassung vorgelegt und

wird voraussichtlich zu einer – jedoch nicht gravierenden – Veränderung der Flächenkulisse führen.

An dieser Stelle möchte ich Ihnen einen Überblick auf die vorgebrachten Äußerungen und berührten Belange liefern:

Folie 8: Im Rahmen des umfassenden Anhörungsverfahrens wurden die 123 Gemeinden, die drei Landkreise der Region und die kreisfreie Stadt Würzburg sowie 107 Fachstellen, Verbände und Behörden um Stellungnahme gebeten. Zusätzlich wurde auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Dezember 2013 bis Februar 2014 durchgeführt.

Insgesamt wurden auf diesem Weg 62 Äußerungen der Fachstellen, Verbände und Behörden, die sich meist auf eine Berücksichtigung berührter Belange beziehen, eingereicht.

Weiterführende Hinweise ergingen insbesondere zur Berücksichtigung:

- weitergehender Belange des Artenschutzes sowie zu naturschutz- und artenschutzfachlichen Abstandsempfehlungen,
- naturschutzfachlich bedeutsamer Waldstandorte,
- von Denkmalbelangen (landschaftsprägende Baudenkmale),
- und weitergehender Anforderungen zum Trinkwasserschutz (geplante Trinkwasserschutzgebiete sowie vorgeschlagene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung).

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden aufgrund der vorgebrachten Äußerungen unter Mitwirkung der Fachbehörden und in Anwendung der festgelegten regionalplanerischen Kriterien überprüft, was in Einzelfällen zu einer Abstufung von Vorranggebieten oder zu einer Reduzierung bzw. Streichung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten führt.

Folie 9: Daneben äußerten sich 77 Gemeinden des Regierungsbezirk Unterfranken sowie 7 benachbarte Kommunen zur Windkraftfortschreibung. 46 Gemeinden gaben keine Stellungnahme ab; hier wird die Zustimmung zur Planung vorausgesetzt. 26 Gemeinden erklärten ihre Zustimmung bzw. brachten keine Einwände oder Anre-

gungen vor. Bis auf eine Gemeinde äußerten die übrigen Gemeinden eine grundsätzliche Akzeptanz der Planung, forderten aber gleichzeitig die Berücksichtigung eigener Planungen und die Streichung weiterer Positivflächen für WKA bzw. die Neuaufnahme von Positivflächen für WKA.

Folie 10: Hintergrund ist insbesondere, dass parallel zur laufenden Regionalplanfortschreibung in der Region Würzburg viele Gemeinden unter dem wachsenden Anlagedruck mittlerweile Flächen für Windenergie durch Bauleitpläne ausgewiesen haben bzw. die Ausweisung zusätzlicher Flächen durch Neufestlegungen planen. Für viele dieser Gemeinden ist mit fortgeschrittener eigener Planung die weitere Zustimmung zur Regionalplanfortschreibung an die Forderung gebunden, die kommunalen Ausweisungen „eins zu eins“ zu übernehmen (Konzentrationsflächen und Ausschlussgebiete). Angesichts unterschiedlicher Planungskriterien, Maßstäbe und Abwägungsergebnisse (z.B. Darstellbarkeit im Regionalplan erst ab ca. 10 ha, Prüfkriterium Grundstücksverfügbarkeit nur auf kommunaler Ebene) ist eine gegenseitige Übertragbarkeit der Planinhalte jedoch nicht immer möglich.

Auch lassen sich - in Erweiterung der Konzentrationszonen der Bauleitpläne - auf Basis der regionsweit einheitlichen Planungskriterien und der überörtlichen Betrachtungsweise weitere restriktionsfreie Bereiche für die Ausweisung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung ermitteln. Mit der Ausweisung weiterer Gebiete bzw. einer Erweiterung der vorhandenen Konzentrationsflächen kann eine Ausweitung der Windenergienutzung und eine Neuordnung der Standorte bspw. für ein Repowering geschaffen und damit die regionalplanerisch gewünschte Konzentration zugunsten der Freihaltung anderer Bereiche erzielt werden. Die Kritik einzelner Gemeinden richtet sich hier an die zugewiesenen Gebietsausweisungen, die als „übermäßige Belastung“ empfundenen werden.

Folie 11 und 12: Auch werden seitens der Kommunen, Betreiber und Bürgerinitiativen konkrete „Wunschstandorte“ genannt, die oft jedoch gerade nicht mit den einheitlichen Steuerungsmaßstäben nach naturräumlichen Gegebenheiten oder sachlichen Kriterien im regionalen Maßstab vereinbar sind. Dies äußerte sich im Vorwurf einer „Verhinderungsplanung“.

Im Zuge der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurden die konkret geäußerten Vorschläge auf ihre Übertragbarkeit in den Regionalplanentwurf überprüft (z.B. Übereinstimmung mit regionalen Planungskriterien, Darstellbarkeit im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 möglich, planerische Rechtfertigung gegeben).

Folie 13: In erste Linie von den Betreibern, aber auch von einzelnen Kommunen, wurde gefordert, die Planungskriterien für die beabsichtigte Koordinierung und Steuerung der Windkraftnutzung von fachlicher Seite einer Überprüfung und Nachsteuerung zu unterziehen, da befürchtet wird, dass in der Folge nicht ausreichend substantiell Raum für die Windkraftnutzung verbleibt. Dies betrifft insbesondere die Ermittlung der weichen Tabuzonen, die seitens des Planungsverbandes im Sinne eines vorsorgenden Umweltschutzes festgelegt wurden, wie z.B.

- die Festlegungen zum Artenschutz, zu den Natura 2000-Gebieten, zur Einbindung von Zonierungskonzepten in LSG, zu Bereichen mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild, zu schutzwürdigen Waldflächen
- sowie zu den Siedlungsabständen.

Ferner wurde seitens der Betreiber und der betroffenen Kommunen eine Neubewertung der äußeren Anlagenschutzbereiche der Flugsicherungsanlage „VOR Würzburg“ (harte Tabufläche) insbesondere vor dem Hintergrund der Berechnungsmethode zum Störpotential gefordert.

Folie 14: Von Seiten der Bürger wurden zu allen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten - oftmals angesichts der Anlagen mit größeren Rotordurchmessern und zunehmenden Turmhöhen -Bedenken bezüglich negativer Auswirkungen geäußert:

- Gesundheit und Wohlbefinden (Lärm, Schattenschlag, Blinklichter, bedrängende Wirkung, Infraschall, Discoeffekt, Brand etc.)
- Landschaftsbild (Attraktivitätsminderung beeinträchtigt Erholung und Tourismus und mindert den Wert von umliegenden Grundstücken)
- Artenschutz (Vögel und Fledermäuse)
- Finanzielle Aspekte (Gerechtigkeitsempfinden und Wirtschaftlichkeit & Effizienz).

10 H-Abstandsregelung: Insbesondere von den Bürgern, aber auch von einzelnen Gemeinden sowie vom Landratsamt Würzburg (Gesundheitsamt), wurde die Forderung eingebracht, dass regionale Planungskonzept an die sog. „10 H-Abstandsregelung“ anzupassen.

Folie 15: Mit der vom Bundestag beschlossenen Fassung einer Länderöffnungsklausel als künftigem § 249 Abs. 3 BauGB bekommen die Länder die Möglichkeit, den räumlichen Geltungsbereich der Außenbereichsprivilegierung für die Windenergie neu zu bestimmen:

„Die Länder können durch bis zum 31. Dezember 2015 zu verkündende Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie einen bestimmten Abstand zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen einhalten. Die Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln. Die Länder können in den Landesgesetzen nach Satz 1 auch Abweichungen von den festgelegten Abständen zulassen.“

Folie 16: Das bedeutet, dass Bayern künftig eigene Abstandsregelungen für Windkraftanlagen festlegen kann. Zur Umsetzung der Länderöffnungsklausel im BauGB hatte die Bayerische Staatsregierung bereits im Vorgriff auf die Länderöffnungsklausel einen Gesetzentwurf zur Änderung der Bayerischen Bauordnung beschlossen und in den bayerischen Landtag eingebracht. Es wird davon ausgegangen, dass die neue BayBO am 1.11.2014 in Kraft treten kann. Demnach sollen Art. 82, 83 und 84 BayBO geändert werden und zukünftig die Einschränkung der Außenbereichsprivilegierung durch die neue 10-H-Abstandsregelung zur Windenergie enthalten.

Laut Gesetzesbegründung soll damit der vielschichtigen Interessenlage im Zusammenhang mit der Energiewende, insbesondere der Windenergie, Rechnung getragen werden. So reiche das Spektrum von Gegnern aufgrund einer „Verspargelung“ der Landschaft bis hin zu Befürwortern und einer aktiven Förderung der Windenergie. Dazwischen lägen vielfältige Interessen, die zu berücksichtigen seien, wie beispielsweise die Sorge um das Landschaftsbild, die Auswirkungen aufgrund einer mögli-

chen optisch-bedrängenden Wirkung, der Einsatz für das Gelingen der Energiewende oder die Wahrnehmung einer wirtschaftlichen Chance. Die bayerische Abstandsregelung solle in diesem Kontext befriedend wirken.

Zusammengefasst würde die 10-H-Abstandsregelung bedeuten, dass WKA nur dann ohne Bebauungsplan errichtet werden könnten, wenn sie einen Mindestabstand des 10-fachen ihrer Höhe ($H = \text{Nabenhöhe plus Rotorradius}$) zu den nächstgelegenen Wohngebäuden am Siedlungsrand einhalten.

Geht man von der üblichen Höhe der hier gebräuchlichen Schwachwindanlagen von 200 m aus, würde der neue Mindestabstand zur Wohnbebauung 2 Kilometer betragen.

Zum Wohnsiedlungsrand würden Wohngebäude in Gebieten mit Bebauungsplänen, im unbeplanten Innenbereich und innerhalb von Innenbereichssatzungen zählen. Wohngebäude im Außenbereich würden nicht gelten, also z.B. weder Altenteilwohnhäuser bei landwirtschaftlichen Betrieben noch Wohnhäuser in Splittersiedlungen.

Sofern im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windkraftanlagen festgesetzt sind, die den Mindestabstand nicht einhalten, könnten diese nach dem Gesetzentwurf als Grundlage von Bebauungsplänen dienen, so dass die entsprechenden Anlagen dennoch gebaut werden könnten.

Dies jedoch nur, falls die Nachbargemeinde zustimmen würde, sofern diese WKA zur Wohnbebauung der Nachbargemeinde den Mindestabstand von 10 H unterschreiten.

Aus Vertrauensschutzgründen für Investoren für WKA ist nach dem Gesetzentwurf eine Übergangsregelung für bau- und immissionsschutzrechtliche Verfahren mit vor dem 04.02.2014 vollständig eingereichten Anträgen vorgesehen.

Würde ein Genehmigungsverfahren nach dem Inkrafttreten abgeschlossen, wäre die neue Rechtslage der Entscheidung zugrunde zu legen.

Folie 18: Da wir uns in der Regionalplanung nicht mit der Frage der zulässigen Höhe, des konkreten Standorts sowie des Anlagentyps von Windkraftanlagen befassen, sind wir mittelbar von der 10H-Regelung nicht betroffen: Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen in Regionalplänen haben die raumbedeutsame Windkraftnutzung als solche in diesen Gebieten zum Gegenstand.

Unser Regionales Windkraftkonzept wird jedoch voraussichtlich verstärkt auf die Umsetzung durch den Bebauungsplan angewiesen sein:

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraft in Regionalplänen wurden bisher nicht immer durch Bauleitpläne umgesetzt und dies war auch wegen der Privilegierung der WKA nicht unbedingt notwendig.

Die „Positivwirkung“ von Vorranggebieten nach § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB beschränkt sich auf privilegierte Vorhaben. Da mit der Einführung der „10H-Regelung“ Windkraftanlagen, die diese Vorgabe nicht einhalten, nicht mehr privilegiert sind, verlieren die Vorranggebiete diesbezüglich ihre „Positivwirkung“. Eine rechtsichere Umsetzung der regionalen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete kann demnach nur über abweichende Festsetzungen in einem Bebauungsplan erfolgen.

Die Gemeinden trifft nach § 1 Abs. 4 BauGB die Pflicht, ihre Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Baurecht für entprivilegierte WKA kann über Bauleitpläne im räumlichen Umgriff von Vorranggebieten für Windkraftanlagen über städtebaulich begründete höhenbezogene Abstandsregelungen geschaffen werden; dabei handelt es sich um ortsbezogene Konkretisierungen des unter überörtlichen Gesichtspunkten festgelegten (unbeschränkten) Vorranggebiets

Auch in Vorbehaltsgebieten (nach Abwägung) - wie auch in „weißen Flächen“ - kann die Bauleitplanung eine höhenbezogene Abstandsregelung vorsehen.

Von wesentlicher Bedeutung sind die Ausschlussgebiete, in denen alle raumbedeutsamen Windkraftanlagen - egal ob sie „10H“ einhalten oder nicht - landesplanerisch unzulässig sind.

Folie 19: Mit Änderung der gesetzlichen Vorgaben werden wir uns der Frage stellen, inwieweit die Planungen wegen der räumlichen Begrenzung der privilegierten Zulässigkeit der Windenergieanlagen neu ausgerichtet werden müssen. Bei Fortschreibungen von Regionalplänen zum Thema „Windkraft“, die beim Inkrafttreten der „10H-Regelung“ noch nicht abgeschlossen sind, sollte diese Regelung in die planerischen Überlegungen einbezogen werden. Dies kann etwa bei Abwägungsentscheidungen für Gebiete der Fall sein, in denen z.B. 200 m hohe Anlagen nach der „10H-Regelung“ möglich wären und keine „harten“ Tabukriterien entgegenstehen.

Folie 20: Mit Inkrafttreten der Regelung wird in Zukunft eine verstärkte aktive Ausweisung von Bauflächen für Windkraftanlagen durch die Kommunen nötig sein, um innerhalb des 10-H-Abstands das insoweit verloren gehende Instrument der Konzentrationszonenplanung zu kompensieren.

Die bayerischen Gemeinden bekommen ihre Planungshoheit zurück und werden herausgefordert einen rechtlichen Rahmen verantwortungsvoll auszufüllen.

Damit steigt aber auch der Druck auf die Gemeinden in Bezug auf den zeitlichen und finanziellen Aufwand für Um- und Neuplanungen von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, was – wie auch das den Nachbargemeinden eingeräumte Vetorecht – im Hinblick auf die kommunale Planungshoheit nicht unproblematisch erscheint.

Bislang dienten die kommunalen wie regionalen Konzepte der Beschränkung der Windkraft und ihrer bündelnden Wirkung. Nun wird es eher darum gehen konkret akzeptierte Projekte über einen Bebauungsplan umzusetzen.

Die Anforderungen an die kommunalen Bauleitplanung, insbesondere der Rechtfertigungsdruck geringere Abstände als 10H zu befürworten ist groß, so dass die Gefahr besteht, dass bestehende Windkraftplanungen eingestellt bzw. nicht mehr realisiert werden.

Folie 21: Auch führt die Regelung zu Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten, die die Praxis und Rechtsprechung erst noch lösen muss bspw.:

- Rechtfertigt der Zweck der Abwehr einer optisch-bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen – wogegen ohnehin bereits über das Rücksichtnahmegebot im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. über vorsorgende Abstandsregelungen zu Wohngebieten Schutz gewährt wird – einen Abstand von 10 H?
- Kann als Begründung für 10 H der Schutz des Natur- und Landschaftsbildes angeführt werden, wo doch der Druck auf siedlungsferne, landschaftlich attraktive Flächen eher erhöht wird?
- Geraten die Konzentrationsflächenplanungen in Schiefelage bzw. sind sie rechtswidrig, da ihr Gesamtkonzept auf eine uneingeschränkte Privilegierung der Windenergienutzung aufbaut?
- Wie können Vorgaben des BVerwG zur substantiellen Raumgebung erfüllt werden?

Folie 22: Zonierungskonzepte in den Landschaftsschutzgebieten Naturparke:

Ein grundsätzlicher Konflikt zeigte sich hier z.B. im Wunsch einiger Gemeinden und Betreiber, Flächen in LSG für WKA freizustellen, die bislang als flächiges Ausschlusskriterium beschlossen sind. Eine abschließende Behandlung dieser Stellungnahmen kann erst erfolgen, wenn mit den Zonierungskonzepten belastbare Aussagen zu möglichen Standorten für Windkraftanlagen getroffen werden. Um die komplexen Schutzziele der großflächigen Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Naturparke Spessart und Steigerwald sicherzustellen, werden diese Räume von Windenergieanlagen solange freigehalten (Ausschlussgebiete), bis die Landkreise und Bezirke (Verordnungsgeber) die Naturparkverordnung auf der Basis der Zonierungskonzepte ggf. ändern und Bereiche ausweisen, in denen eine Windkraftnutzung künftig in den Schutzzonen (Landschaftsschutzgebiete) nicht mehr generell ausgeschlossen ist. Damit werden auch die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass hier WKA errichtet und Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung im Regionalplan dargestellt werden können, ohne rechtlich dem Schutzzweck des LSG entgegenzustehen (weiche Tabukriterien).

Folie 23: Der Sachstand dazu stellt sich wie folgt dar: In der Region Würzburg ist nach einem Beschluss des Regionalen Planungsausschusses vom 30.01.2013 die Aufhebung des Ziels, das die Errichtung von Windkraftanlagen in den LSG der Naturparke Spessart und Steigerwald ausschließt, zunächst zurückgestellt, bis ein Zonierungskonzept für diese vorliegt. Ziel ist es, die regionsübergreifende Abstimmung einheitlicher Zonierungskonzepte vordringlich zu beschleunigen und die Ergebnisse in die Regionalplanfortschreibung einzubeziehen.

In seiner Sitzung am 19.02.2013 befasste sich der Bezirkstag eingehend mit dem Thema Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen in den Landschaftsschutzgebieten. Herausgestellt wurde u. a. die Zuständigkeit des Bezirks als Verordnungsgeber für die landkreisübergreifenden Landschaftsschutzgebiete in den Naturparks und damit auch für das jeweilige – weil das gesamte LSG betreffende – Zonierungskonzept. Auf die Relevanz einer engen Abstimmung zwischen dem Bezirk als Verordnungsgeber und den Regionalen Planungsverbänden wurde ebenso eingegangen wie auf den erhöhten Abstimmungsbedarf bei denjenigen LSG, die Regions- und/oder Bezirksgrenzen überschreiten (Steigerwald, Haßberge, Spessart). Von Seiten der RUF wurde gegen eine Vorprüfung des LSG im Naturpark Steigerwald v.a. unter Hinweis auf die fehlende Abstimmung der drei beteiligten Bezirke und der betroffenen Planungsregionen (Region 3 beabsichtigt nach wie vor keine Änderung des entgegenstehenden Ziels), aber auch auf die fehlenden personellen Kapazitäten der RUF argumentiert. Nach intensiver Diskussion fasste der Bezirkstag den Beschluss, in dem die Regierung von Unterfranken (RUF) gebeten wurde, „unverzüglich zunächst für die Landschaftsschutzgebiete in den Naturparks Bayer. Odenwald und Spessart eine Vorprüfung durchzuführen, ob und in welchem Umfang Flächen existieren, die sich für Windkraftnutzung eignen.“

Folie 24 – 30:

Ergebnis Vorprüfung LSG der Naturparke „Spessart“ und „Bayerischer Odenwald“

Wie bereits in der Bezirkstagssitzung vom 19.02.1013 angekündigt, wurde eine zweistufige Vorprüfung durchgeführt: Zunächst wurden ausschließlich naturschutzfachliche Kriterien zu Grunde gelegt. Im Einzelnen sind dies (nationale) Schutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Landschaftsbild, sonstige naturschutzfachliche Belange, Artenschutz. Das hierbei erzielte (kartographische) Ergebnis wurde sodann mit

raumordnerischen Belangen nach dem aktuellen Stand der Regionalplanfortschreibungen überlagert (harte Tabuflächen sowie Siedlungsabstände als weiche Tabuflächen).

LSG „Bayer. Odenwald“ (Region Bayerischer Untermain): Im Ergebnis umfassen die vertieft zu untersuchenden Flächen im ca. 30.500 ha umfassenden LSG „Bayer. Odenwald“ 4.857 ha, die sich entlang der Grenze zu Hessen und Baden-Württemberg erstrecken (Obernburg, Wörth a. Main, Klingenberg a. Main, Laudendach, Kleinheubach, Rüdenu, Miltenberg, Weilbach, Amorbach, Kirchzell, Schneeberg, Eichenbühl). Angesichts einer insgesamt ermittelten Fläche von ca. 4.857 ha vertieft zu untersuchender Flächen kann eine Zonierung in Betracht gezogen werden.

LSG „Spessart“: Im LSG „Spessart“ (Gesamtgröße ca.136.000 ha) verbleiben nach der Vorprüfung lediglich 107 ha auf 2 Flächen, die in einem weiteren Schritt vertieft untersucht werden könnten (Geiselbach, Röllbach). Angesichts einer insgesamt ermittelten Fläche von lediglich rd. 107 ha vertieft zu untersuchender Flächen wurde eine Zonierung nicht empfohlen.

Für das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark „Bayerischer Odenwald“ hat sich der Bezirkstag von Unterfranken am 29.07.2014 dafür ausgesprochen, das Verfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung einzuleiten und ein Vergabeverfahren für die Ausarbeitung eines verordnungsreifen Zonierungskonzepts durchzuführen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden sich die „vertieft zu untersuchenden Flächen“ gemäß Voruntersuchung der Regierung von Unterfranken im Zuge der Ausarbeitung des Zonierungskonzepts weiter reduzieren.

Für das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark „Spessart“ sollen laut Beschluss des Bezirkstags von Unterfranken vom 29.07.2014 „auf der Grundlage des Ergebnisses der Vorprüfung zunächst Gespräche mit den Regionalen Planungsverbänden Bayerischer Untermain und Würzburg über die Nutzung der Windkraft in diesem Bereich geführt werden.“

Folie 31: Stand zum Zonierungskonzept im Naturpark Steigerwald:

Der Naturpark Steigerwald e.V. hat die Erstellung eines zweistufigen Zonierungskonzepts (modellhaft entwickelt und angewandt bei der Zonierung des Naturparks Frankenhöhe) für den Naturpark Steigerwald beschlossen (04.06.2013) und mittlerweile die Finanzierung der Planung über die sechs betroffenen Landkreise gesichert (zwei Förderanträge waren inzwischen seitens des StMUG abgelehnt worden). Aufgrund der tiefgreifenden Änderungen bei der Energiewende, insbesondere auch der für die WKA zu erwartenden neuen Regelungen, die Auswirkungen auf das Planungsrecht sowie auf die staatlichen Subventionen nach dem EEG, haben die Landräte der betroffenen Landkreise beschlossen, das Projekt solange zurückzustellen, bis sich die Rechtslage geklärt hat.

Folie 32, 33, 34: Windatlas Bayern: Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden Zweifel an Windhöffigkeit der Gebiete geäußert und darauf hingewiesen, dass an Binnenlandstandorten mit mittlerer und niedriger Windgeschwindigkeit selbst unter den aktuell noch sehr günstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Niedrigzinsphase, EEG-Vergütung) mit einem wirtschaftlicher Betrieb von WEA erst ab Windgeschwindigkeiten von mindestens 5,8 m/s in 140 m zu rechnen ist, in besonderen Einzelfällen, unter äußerst optimalen Randbedingungen ggf. ab 5,6 m/sec.

Mit der Neuauflage des Bayerischen Windatlas (4-dimensionale Berechnung) erhalten wir einen Überblick über die Windverhältnisse in Bayern und zusätzlich Angaben zu rechnerischen Erträgen und Ertragschwankungen, mit denen die Chancen und Risiken von Standorten besser abgeschätzt werden können:

Windverhältnisse (Quelle Bayerischer Windatlas): Verschiedene Karten zeigen die Windgeschwindigkeit in 100 Metern, 130 Metern und 160 Metern Höhe über Grund, den typischen Nabenhöhen von Windenergieanlagen.

Die Windkarten zeigen, dass die windhöffigsten Gebiete Bayerns in den Höhenlagen von Oberfranken und der Oberpfalz zu finden sind, im Odenwald, im Spessart und in der Südrhön gibt es auch in topografisch niedrigeren Lagen gute Windverhältnisse.

In weiten Regionen Bayerns sind mittlere Windgeschwindigkeiten anzutreffen. In der Region Würzburg zeigt der Windatlas im Bereich der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mittlere Windgeschwindigkeiten von 5,5 m/s bis 5,0 m/s in 130 m Höhe über Grund auf.

Die Windverhältnisse Bayerns werden durch eine kleinräumige Topografie geprägt. Das Windangebot zweier nah beieinanderliegender Standorte kann sich daher erheblich unterscheiden. Bei der Einschätzung lokaler Windverhältnisse muss dies berücksichtigt werden.

Auch im Wald kann das Potenzial des Windes genutzt werden. Jedoch ist hier die Windgeschwindigkeit niedriger. In Wäldern entsprechen die Windverhältnisse in 160 Meter denjenigen, die sonst in 130 Meter Höhe über dem Erdboden zu erwarten sind; die Nabenhöhen von WKA sind in der Regel höher als in unbewaldeten Gebieten.

Folie 35 Energieertrag (Quelle Bayerischer Windatlas): Für den wirtschaftlich erfolgreichen Betrieb einer Windkraftanlage ist es nicht ausreichend, nur hohe mittlere Windgeschwindigkeiten vorzufinden. Entscheidend ist, wie sich der Wert der mittleren Windgeschwindigkeit zusammensetzt, also die Verteilung der einzelnen Windgeschwindigkeiten. Bei einer ungünstigen Verteilung kann es passieren, dass die Erträge einer Windkraftanlage trotz hoher Messwerte der mittleren Windgeschwindigkeit gering sind. Die Berechnung erfolgte anhand von 10-Minuten Mittelwerten der Windgeschwindigkeit und Dichte (Mittel aus 30 Jahren 1981 – 2010).

- Berücksichtigt Abschalten > 25m/s
- Berücksichtigt Überlast > 2MW
- Berücksichtigt Anlaufgeschwindigkeit < 3m/s

Die Wirtschaftlichkeit eines Windparks kann auch über den Referenzertrag geschätzt werden. Verschiedene Studien zeigen, dass ein Windpark dann Aussicht auf wirtschaftlichen Erfolg hat, wenn sein Ertrag mindestens 50 % des Referenzertrages erreicht.

Folie 36: Gemäß den Ausführungen im Bayerischen Windatlas ist dieser eine Planungs- und Orientierungshilfe für Kommunen, regionale Planungsverbände, Bürger, Energieversorgungsunternehmen und Investoren.

Die Angaben beruhen auf meteorologischen Berechnungsverfahren und Klimadaten, die die Windverhältnisse nachbilden. Die real an einem Standort vorhandenen Windgeschwindigkeiten können von diesen Rechenmodellen nur teilweise nachgebildet werden, da die Winddaten im Atlas von 10 m Höhe ausgehen und für andere Höhen rein rechnerisch ermittelt wurden.

Der Bayerische Windatlas zeigt die regionalen Windverhältnisse gut, aber bei den lokalen Winden können stärkere Abweichungen auftreten.

Gemessene Windgeschwindigkeiten können dabei um mehr als 1 m/s von den berechneten Werten des Bayerischen Windatlas abweichen.

Die Überhöhung der Windgeschwindigkeit einzelner Berge oder Hügel wird von den Windkarten des Bayerischen Windatlas hingegen nur teilweise erfasst.

Die lokalen Windverhältnisse, die für die wirtschaftliche Planung von Windkraftanlagen entscheidend sind, müssen deshalb mit Windmessungen vor Ort verifiziert werden.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen daran festzuhalten, die Anforderungen an die Windhöffigkeit für die Planungsregion Würzburg wenig restriktiv auszulegen.

Zum einen sollen damit mögliche Abweichungen der realen Windstärke eingefangen werden, zum anderen soll auch dem technischen Fortschritt Rechnung getragen werden, der in den letzten Jahren bereits zu einer besseren Nutzbarkeit windschwacher Standorte führte.

Die Wahl des Referenzwerts, d.h. des Schwellenwerts für die Ausweisung potentieller Standorträume als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet, erweist sich als wichtige Stellenschraube - je nach Blickwinkel mit unterschiedlicher Intention. Will man einen mög-

lichst hohen Energieertrag und wirtschaftlichen Gewinn erzielen, so sind Standorte zu realisieren, die möglichst hohe Windgeschwindigkeiten erwarten lassen. Wählt man den Referenzwert entsprechend hoch werden allerdings Flächenpotenziale und damit Raum für weitere Abwägungsspielräume im RPV bereits von Beginn an stark eingeschränkt. Geht es zudem nach dem Leitbild des RPV für das Windkraftkonzept sollen Standorträume für WKA regionsweit möglichst ausgewogen realisiert werden.

Folie 36: EEG 2014: Gelenkt wird die Windkraftnutzung indirekt auch durch flankierende Rahmenbedingungen. In den Stellungnahmen zum Anhörungsverfahren wurde auf die Standortqualität und die bundesweite Bedeutung des sog. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und den darin verankerten finanziellen Anreizmechanismen verwiesen.

Am 01.08.2014 ist das neue EEG 2014 in Kraft getreten. Die Fachagentur Windenergie an Land hat die wichtigsten Änderungen, die die Steuerung des Ausbaus durch Zielkorridore und die Neuregelung der Vergütung betreffen, aufgeführt:

„Um den Ausbau der Windenergie an Land besser steuern zu können, sieht das EEG 2014 einen verbindlichen Ausbaupfad vor: Jährlich sollen 2500 MW Windenergie an Land zugebaut werden, wobei – anders als bei den anderen Energieträgern – zurückgebaute Anlagen bzw. das Repowering berücksichtigt werden.

Das neue EEG will die Marktintegration der erneuerbaren Energien verbessern, indem die Direktvermarktung für Anlagenbetreiber schrittweise verpflichtend wird. Betreiber von Neuanlagen mit einer Leistung ab 500 kW müssen bereits ab dem 1. August 2014 den von ihnen erzeugten Strom direkt vermarkten. Für Anlagen mit einer installierten Leistung ab 100 kW gilt die Pflicht zur Direktvermarktung erst ab dem 1. August 2016. Eine Einspeisevergütung wird nur noch für Bestandsanlagen, für kleine Anlagen und in Ausnahmefällen gezahlt. Der anzulegende Wert, anhand dessen sowohl die Marktprämie als auch die Einspeisevergütung berechnet wird, beträgt in den ersten fünf Jahren 8,90 Cent/kWh (Anfangswert). Danach beläuft er sich auf 4,95 Cent/kWh.

Das Referenzertragsmodell ist auch im EEG 2014 enthalten. Das Modell stellt sicher, dass windschwache Standorte, an denen geringere Erträge erzielt werden können, wirtschaftlich nicht benachteiligt werden. Der Ausgleich erfolgt durch eine längere Geltung des Anfangswerts.“

Gesamtbetrachtung Regionalplanfortschreibung „Wind“: Die individuellen privaten, kommunalen und von Betreibern vorgebrachten Wünsche und Vorstellungen liefern wichtige Informationen und werden zum Knackpunkt für die weitere Planung. Die Zustimmung oder zumindest die Duldung seitens kommunaler Entscheidungsträger sowie betroffener Anwohner ist dabei eine wesentliche Voraussetzung für das Erreichen einer erfolgreichen Nutzung der Windenergie im gesamträumlichen, öffentlichen Interesse. Vor diesem Hintergrund wurden die regionalplanerische Zielsetzungen und Abwägungsspielräume unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Kriterien eingehend geprüft. Wenn die 10 H-Regelung Gesetz wird, wird unser regionales Windkraftkonzept voraussichtlich verstärkt auf die Umsetzung im Bebauungsplan angewiesen sein.

Würzburg, 14.09.2014

B. Ziegra-Schwärzer
Regionsbeauftragte für die Region Würzburg

T:\B2\24\06-Regionalplanung-R2\06-Verbandsorgane\03-Verbandsversammlung\Sitzung 2014.09.16\TOP 6 Windkraft 140915 Zi.doc

Regionaler Planungsverband Würzburg (2)



**TOP 6: Aktueller Stand der Windenergie in der Region Würzburg
und in Bayern**

Vortrag der Regionsbeauftragten Brigitte Ziegra-Schwärzer

TOP 6: Aktueller Stand der Windenergie in der Region Würzburg und in Bayern

Sachstand der Windenergie in Bayern

Zubau der Windenergie in Bayern

	2009	2010	2011	2012	2013
Anzahl der Anlagen	384	412	486	554	652
<u>davon</u> Zubau	28	25	75	76	98
Installierte Leistung	467 MW	521 MW	684 MW	869 MW	1120 MW
<u>davon</u> Zubau	56 MW	52 MW	165 MW	188 MW	252 MW
Anteil am Brutto- stromverbrauch	0,62%	0,65%	0,88%	1,21%	ca. 1,5%

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie –
7. Sitzung des AF Windkraft am 24.6.2013

Übersicht Unterfranken

	genehmigte Anträge	Anlagen in Betrieb
LRA Aschaffenburg	0	0
LRA Miltenberg	2	12
Stadt Aschaffenburg	0	0
Region Bayerischer Untermain (1)	2	12
LRA Main-Spessart	6	36
LRA Würzburg	11	57
LRA Kitzingen	1	14
Stadt Würzburg	0	0
Region Würzburg (2)	18	107
LRA Rhön-Grabfeld	12	0
LRA Bad Kissingen	12	16
LRA Haßberge	10	7
LRA Schweinfurt	9	32
Stadt Schweinfurt	0	0
Region Main-Rhön (3)	43	55
Gesamt	63	174

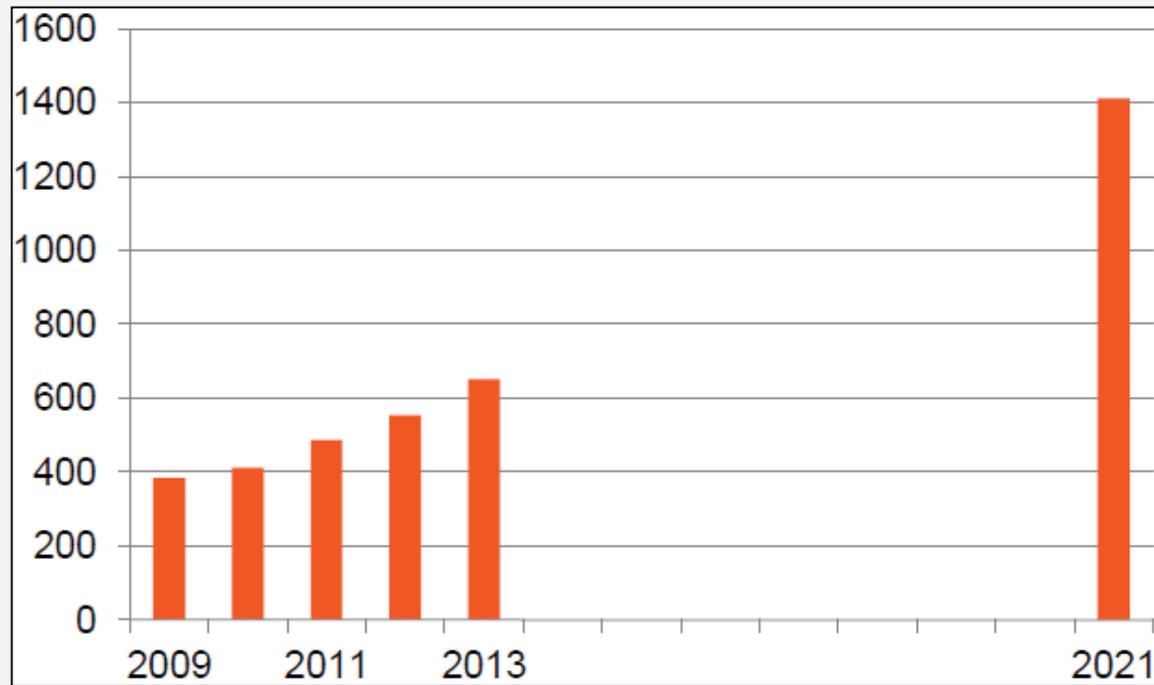
Quelle: Stand RIS Bayern 02.09.2014

Regionale Verteilung der Windenergie in Bayern

Regierungsbezirk	Verteilung WE in Bayern
Schwaben	6,8%
Oberbayern	4,4%
Niederbayern	0,5%
Oberpfalz	10,8%
Mittelfranken	24,4%
Unterfranken	32,4%
Oberfranken	20,7%

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie –
7. Sitzung des AF Windkraft am 24.6.2013

Windenergieanlagen – Ziel 2021



Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie –
7. Sitzung des AF Windkraft am 24.6.2013

TOP 6: Aktueller Stand der Windenergie in der Region Würzburg und in Bayern

**Regionalplanfortschreibung
„Windkraftnutzung“**

Anhörungsverfahren:

62 Äußerungen der Fachstellen, Verbände und Behörden

Forderung nach Berücksichtigung

- weitergehender Belange des Artenschutzes sowie zu naturschutz- und artenschutzfachlichen Abstandsempfehlungen,
- naturschutzfachlich bedeutsamer Waldstandorte,
- von Denkmalbelangen (landschaftsprägende Baudenkmale),
- und weitergehender Anforderungen zum Trinkwasserschutz (geplante Trinkwasserschutzgebiete sowie vorgeschlagene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung).

Anhörungsverfahren:

77 Äußerungen der Gemeinden (von 123 Gemeinden)
+ 7 benachbarte Kommunen

- 46 Gemeinden gaben keine Stellungnahmen ab
- 26 erklärten Zustimmung / brachten keine Einwände vor
- 50 Gemeinden grundsätzliche Akzeptanz der Planung, forderten aber gleichzeitig die Berücksichtigung eigener Planungen und die Streichung weiterer Positivflächen für WKA bzw. die Neuaufnahme von Positivflächen für WKA.
- 1 Gemeinde lehnte die Planung mit Hinweis auf „10H-Regelung“ ab

Gemeindliche Ebene:

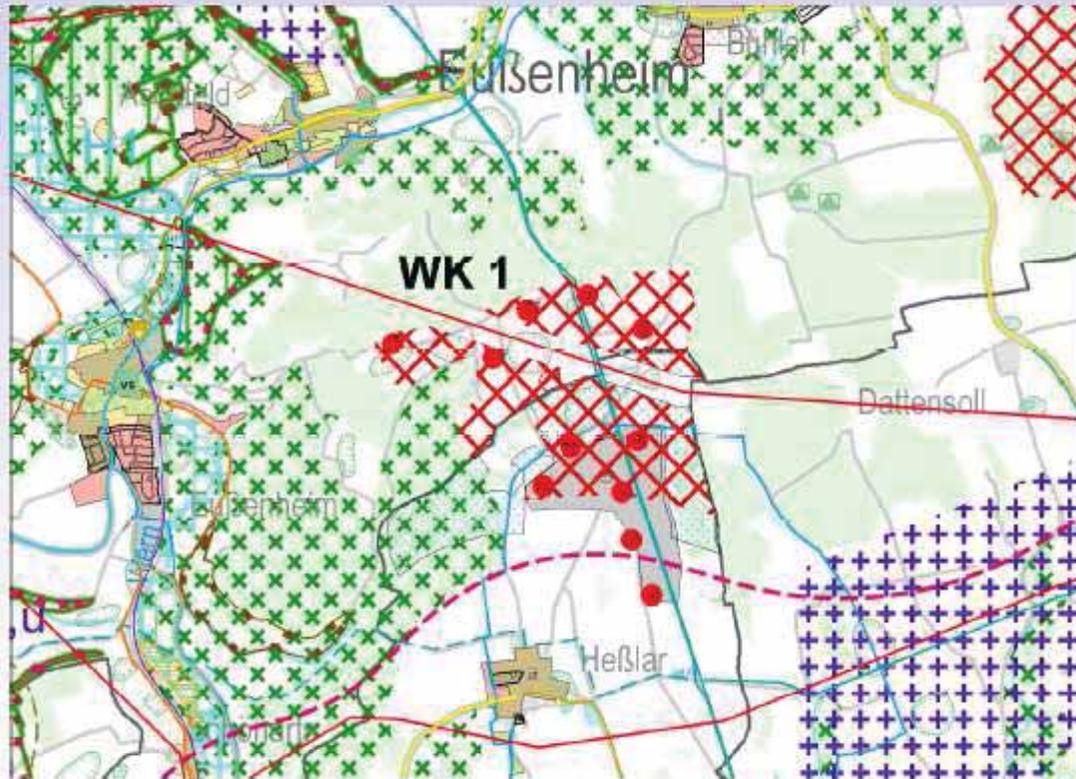
Fortgeschrittene Planung zur Darstellung von Konzentrationsflächen für WKA im Flächennutzungsplan

Problem:

Forderung „Eins zu eins“
Übernahme der kommunalen
Vorstellungen in das
regionale Konzept

Gegenseitige Übertragbarkeit

der Planinhalte jedoch
angesichts unterschiedlicher
Maßstäbe und
Abwägungsergebnisse
nicht immer möglich



Regionalplanung:

Festlegung von Standorträumlichkeiten nach **einheitlichen** und in der Region abgestimmten Kriterien / Berücksichtigung überörtliche Aspekte wie Landschaftsverträglichkeit, Tourismuswirtschaft oder Stromnetzausbau.

Konflikt:

Wunschstandorte der Gemeinden

- Betreiberabsichten
- Grundstücksvermarktungen,
- Bürgerinitiativen -

sind nicht immer vereinbar mit einheitlichen Steuerungsmaßstäben nach naturräumlichen Gegebenheiten oder sachlichen Kriterien im regionalen Maßstab.



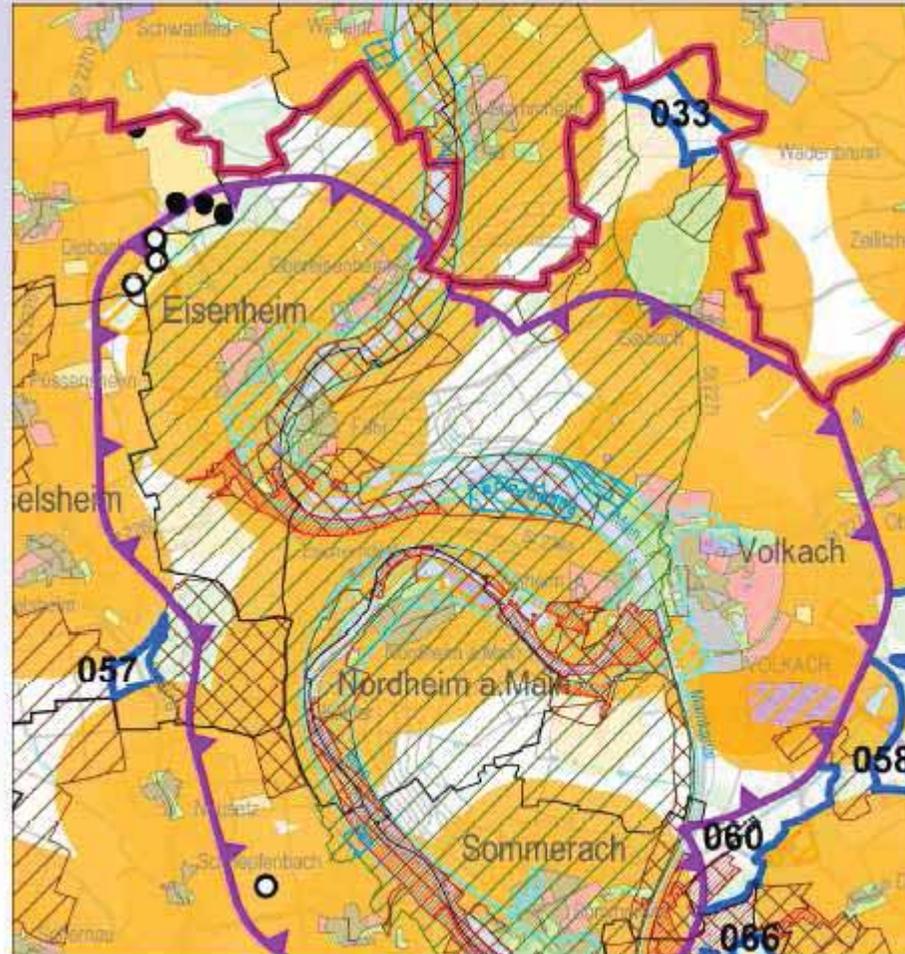
Übergemeindliches Konzept der Regionalplanung zielt auf Konzentration größerer Windparks und Freihaltung sensibler Teilräume

Gemeinden erhalten je
nach Eignung mehr oder
weniger Flächenpotentiale
bzw. werden freigehalten.

**Kommunalpolitische
Vorstellungen und
örtliche Diskussionen:**

⚡ „übermäßige Belastung“

⚡ „Verhinderungsplanung“



Regionale Planungskriterien zur Steuerung der Windkraft

Forderung nach Überprüfung und Nachsteuerung
→ Substanziell Raum für Windkraftnutzung

Ermittlung der weichen Tabuzonen
Festlegungen im Sinne eines vorsorgenden Umweltschutzes

Festlegungen

- zum Artenschutz
- zu den Natura 2000-Gebieten
- zur Einbindung von Zonierungskonzepten in LSG
- zu Bereichen mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild
- zu schutzwürdigen Waldflächen
- zu den Siedlungsabständen

Bürgerschaft:

Bedenken bezüglich negativer Auswirkungen auf:



- Gesundheit und Wohlbefinden (Lärm, Schattenschlag, Blinklichter, bedrängende Wirkung, Infraschall, Discoeffekt, Brand etc.)

➡ 10H-Abstandsregelung

- Landschaftsbild (Attraktivitätsminderung beeinträchtigt Erholung und Tourismus und mindert den Wert von umliegenden Grundstücken)
- Artenschutz (Vögel und Fledermäuse)
- Finanzielle Aspekte (Gerechtigkeitsempfinden und Wirtschaftlichkeit & Effizienz).

10 H – Gesetzliche Regelung

Bund	Bayern
Länderöffnungsklausel Änderung BauGB	Landesbaurechtliche Umsetzung Änderung Bayerische Bauordnung
Inkrafttreten 01.08.2014	Inkrafttreten 1.11.2014

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie –
7. Sitzung des AF Windkraft am 24.6.2013

Länderöffnungsklausel im BauGB

- Befugnis der Länder, den Privilegierungstatbestand für Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) von der Einhaltung eines höhenbezogenen Abstands abhängig zu machen
- Umsetzung der Länder befristet bis zum **31.12.2015**
- Gemeinden kann ermöglicht werden, von dem festgelegten Abstand abzuweichen
- Auswirkungen einer Entprivilegierung auf geltende Flächennutzungs- und Raumordnungspläne sind durch **LÄNDER ZU REGELN**

Wesentliche Inhalte der neuen bayerischen 10 H - Regelung

- Entprivilegierung von Windenergieanlagen unterhalb von 10 H (Abstand zu Wohnnutzungen)
- Kommunale Lösung in Gestalt von Bebauungsplänen (Sondergebiet Wind) mit einem geringeren Abstand als 10 H
- Bestehende Flächennutzungspläne mit Konzentrationsflächen für Windenergie als Grundlage für Sondergebiete Wind
- Übergangsregelung für bau- und immissionsschutzrechtliche Verfahren mit vor dem 04.02.2014 vollständig eingereichten Anträgen

Ausgenommen von der 10 H-Regelung



Einzelne Außenbereichsanwesen
(500 Meter)



Gewerbe-, Industriegebiete
(300 Meter)

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Fachliche Aspekte - Regionalplanung

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen in Regionalplänen haben die



raumbedeutsame Windkraftnutzung als solche in diesen Gebieten zum Gegenstand,

befassen sich jedoch nicht mit der Frage der **zulässigen Höhe** der WKA

Verhältnis zum Landesplanungsrecht

- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie „weiße Flächen“: Sondergebiete Wind wie bisher grundsätzlich möglich
- Ausschlussgebiete: grundsätzlich keine Sondergebiete Wind möglich; Grund: Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB

Fachliche Aspekte - Regionalplanung

Bei Fortschreibungen von Regionalplänen zum Thema „Windkraft“, die beim Inkrafttreten der „10 H – Regelung“ noch nicht abgeschlossen sind, soll diese Regelung jedoch in die planerischen Überlegungen einbezogen werden.

Dies kann etwa bei Abwägungsentscheidungen für Gebiete der Fall sein, in denen z.B. 200 m hohe Anlagen nach der „10 H – Regelung“ möglich wären und keine „harten“ Tabukriterien entgegenstehen.



Rückkoppelung zum Planungskonzept
(weiche Tabuflächen und Einzelfallbeurteilung)

10 H - Regelung

- Regionalpläne werden verstärkt auf die Umsetzung im Bebauungsplan angewiesen sein
 - Aktive Ausweisung von Bauflächen für WKA notwendig, um innerhalb von 10H die „verlorenen“ Konzentrationszonen zu kompensieren
 - Druck auf Kommunen steigt in Bezug auf zeitlichen / finanziellen Aufwand für
 - Um- und Neuplanungen von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen
 - Umgang mit Bürgern und Auseinandersetzungen mit Nachbarkommunen (Vetorecht)
 - Rechtfertigungsdruck geringere Abstände als 10H zu befürworten ist groß
 - Nur konkret akzeptierte Projekte lassen sich über Bebauungsplan umsetzen
-  Gefahr , dass Windkraftplanungen eingestellt / nicht mehr realisiert werden

10 H – Regelung

Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten:

- Rechtfertigt der Zweck der Abwehr einer optisch-bedrängenden Wirkung von WKA einen Abstand von 10 H?
(Schutz über Rücksichtnahmegebot im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. über vorsorgende Abstandsregelungen zu Wohngebieten)
- Kann als Begründung für 10 H der Schutz des Natur- und Landschaftsbildes angeführt werden, wo doch der Druck auf siedlungsferne, landschaftlich attraktive Flächen eher erhöht wird?
- Geraten die Konzentrationsflächenplanungen in Schiefelage bzw. sind sie rechtswidrig, da ihr Gesamtkonzept auf eine uneingeschränkte Privilegierung der Windenergienutzung aufbaut?
- Wie können Vorgaben des BVerwG zur substantiellen Raumgebung erfüllt werden?



Lösung der Probleme über Praxis und Rechtsprechung

TOP 6: Aktueller Stand der Windenergie in der Region Würzburg und in Bayern

**Windkraftanlagen in den
Landschaftsschutzgebieten der Naturparke
Spessart und Bayer. Odenwald**

Beschluss Bezirkstag vom 19.02.2013:

- Grundsätzlich Einbeziehung der LSG in den Naturparks bei der Suche nach geeigneten Flächen für WKA
- Bitte an RUF, zunächst für die NP „Bayer. Odenwald“ und „Spessart“ unverzüglich eine Vorprüfung durchzuführen, ob und in welchem Umfang geeignete Flächen für eine WK-Nutzung existieren

Vorgehen der Regierung von Unterfranken:

- Beurteilung beider LSG (NP Bayer. Odenwald/Spessart) nach einheitlichen fachlichen Kriterien
- Zweistufiges Vorgehen:
 - Anwendung naturschutzfachlicher Kriterien
 - Überlagerung raumordnerischer Belange gemäß dem Stand der derzeitigen Regionalplanfortschreibungen
- Darstellung des Ergebnisses der Vorprüfung in kartographischer Form (vertieft zu untersuchende Flächen / Ausschlussgebiete)

Vorprüfung der RUF:

→ **1. Schritt:** Naturschutzfachliche Prüfung anhand folgender **Kriterien:**

- **Schutzgebiete:** Naturschutzgebiete, Naturwaldreservate, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale (+ jeweils Puffer 200 m)
- **Natura 2000-Gebiete:** FFH- Gebiete (+ Puffer 200 m), SPA-Gebiete (+ Puffer 1000 – 3000 m gemäß Windkraft-Erlass)
- **Landschaftsbild:** 5-stufige Landschaftsbildeinheiten, davon Stufe 4 und 5 als Ausschlussfläche (+ Puffer 1000 m); Korrektive: Landschaftsbildprägende Elemente, Kulturhistorische Elemente mit hoher Fernwirkung, Visuelle Leitlinien
- **Sonstige Belange:** Landesweit bedeutsame Lebensräume für Wasser- und Zugvögel
Geotope (+ 200 m Puffer)
- **Artenschutz:** *nur punktuell, da keine ausreichende Datengrundlage*

Vorprüfung der RUF:

→ **2. Schritt:** Überlagerung der nach der naturschutzfachlichen Prüfung noch verbliebenen Flächen mit regionalplanerischen Tabukriterien:

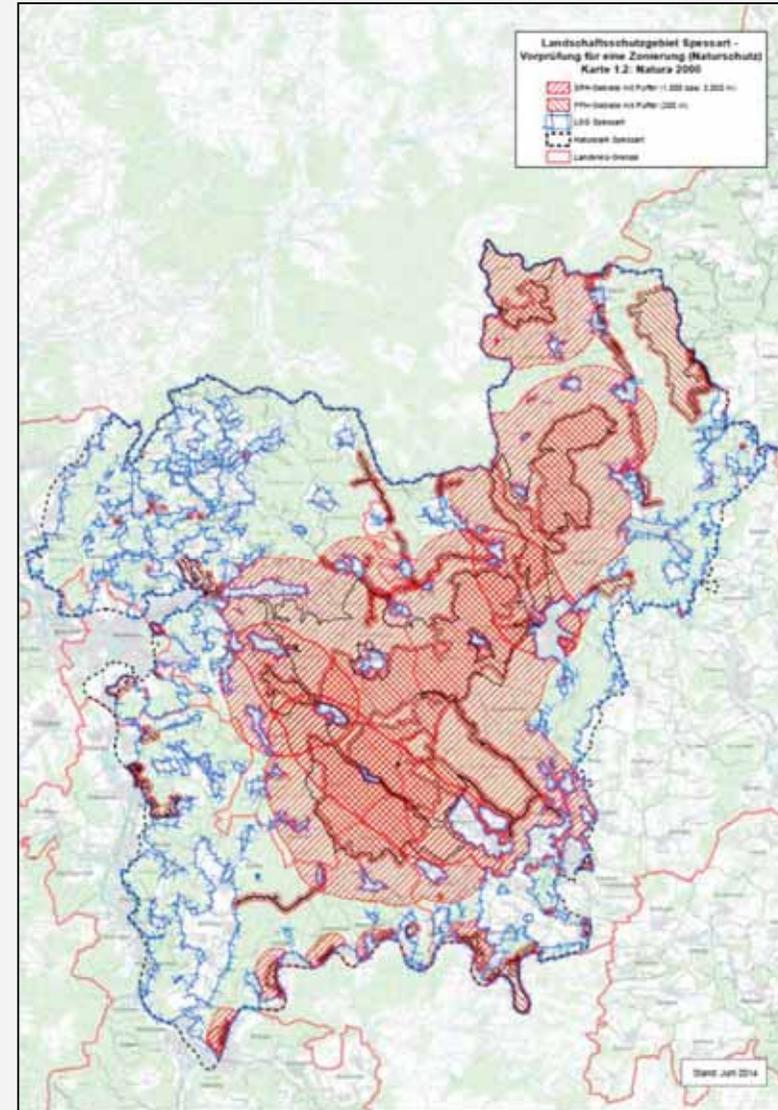
- **Siedlungsabstände:** Wohn- und Mischgebiete (+ 1.000 m-Puffer), Außenbereichsanwesen (+ 500 m-Puffer), Gewerbegebiete (+ 300 m-Puffer)
- **Infrastruktureinrichtungen:** Autobahnen (+100 m-Puffer), Flugplätze mit Bauschutzbereich, Hoch- und Höchstspannungsleistungen (+ 100 m-Puffer)
- **Militärische Einrichtungen**
- **Trinkwasserschutzgebiete:** Zone I und II

Beispiel: Vergleich der Schutz- und Natura2000-Gebiete in den LSG „Bayer. Odenwald“ und „Spessart“

LSG „Bayer. Odenwald“

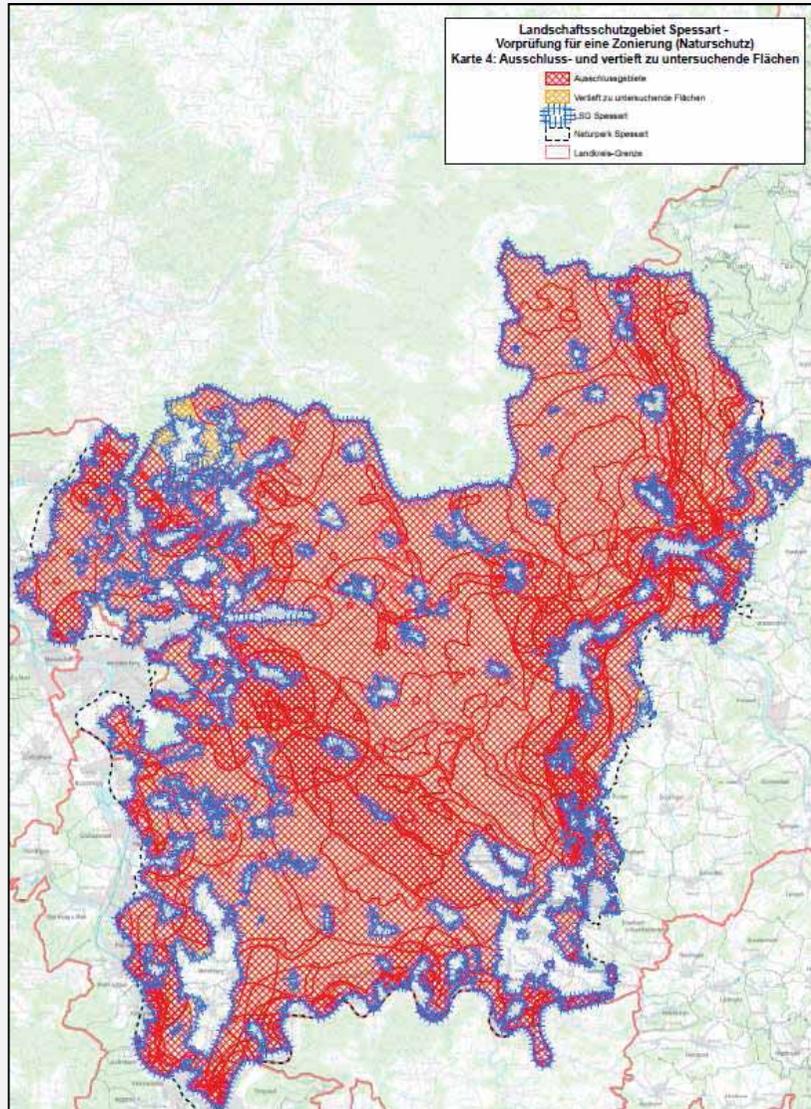


LSG „Spessart“

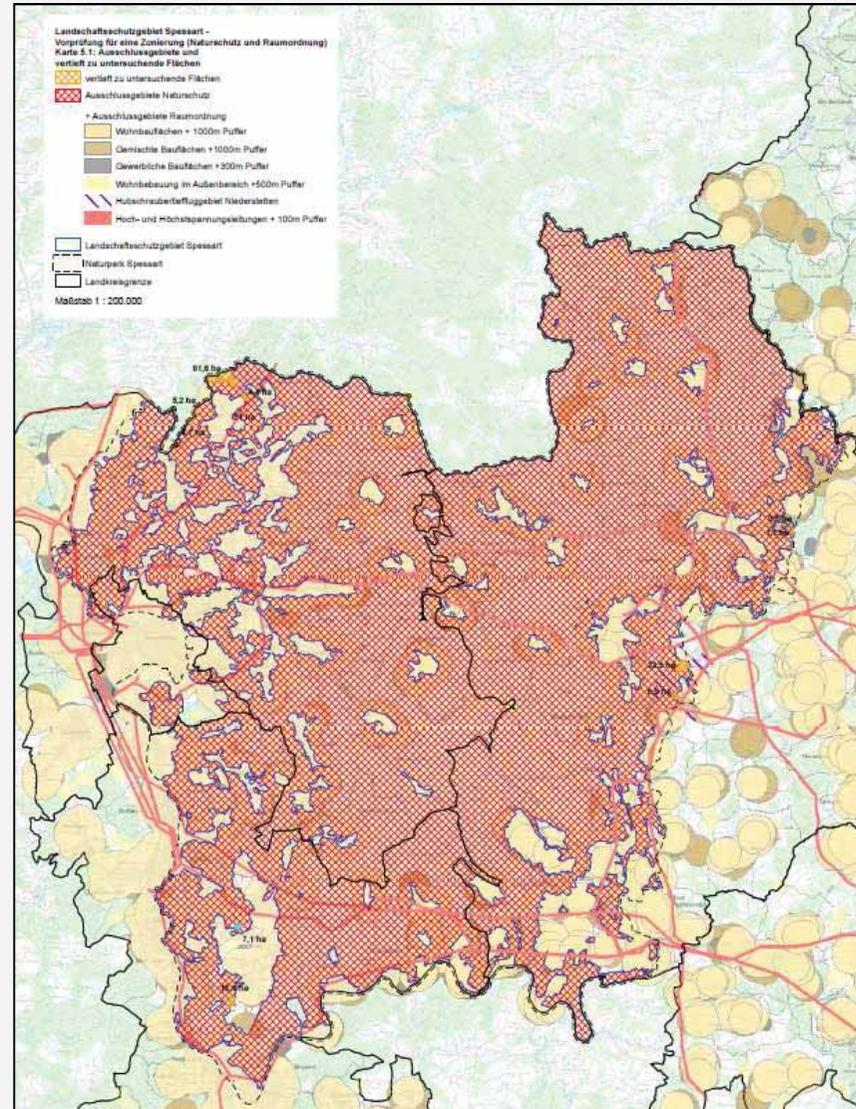


Ergebniskarten der Vorprüfung im LSG „Spessart“

Ergebniskarte Naturschutz

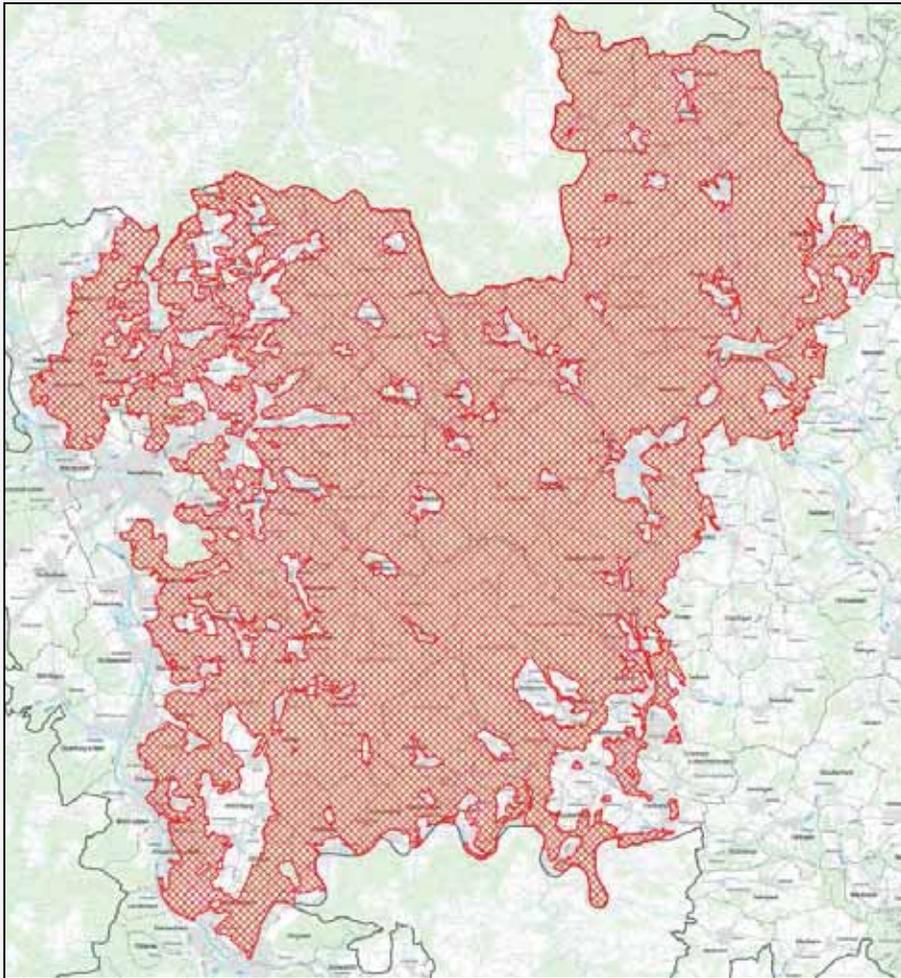


Ergebniskarte Naturschutz u. Raumordnung

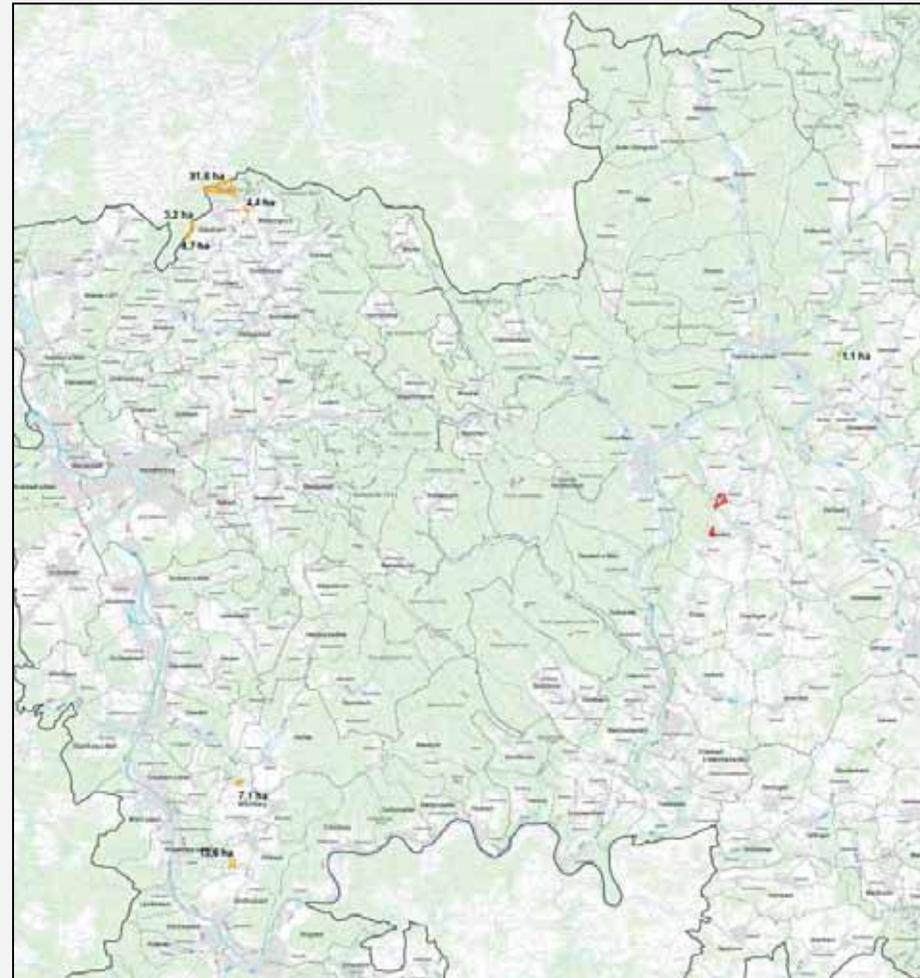


Ergebniskarten der Vorprüfung im LSG „Spessart“

- Ausschlussgebiete



- Vertieft zu untersuchende Flächen



Ergebnis der Vorprüfung im LSG „Spessart“

Gesamtfläche des LSG: 136.069 ha

1. Schritt: Naturschutzfachliche Bewertung

- Ausschlussflächen: **134,594 ha (99%)**
- Vertieft zu untersuchende Flächen nach 1. Schritt: **1.475 ha (1%)**

2. Schritt: Einbeziehung regionalplanerischer Kriterien

- Ausschlussflächen: **135.962 ha (99,92%)**
- Vertieft zu untersuchende Flächen nach 2. Schritt:
 - Gesamtfläche: **130 ha**
 - Abzüglich Flächen < 10 ha (Mindestgröße): **ca. 107 ha (ca. 0,08%)**

→ Im Zuge der VO-reifen Ausarbeitung eines Zonierungskonzepts sind weitere Flächenreduzierungen zu erwarten

Ergebnis der Vorprüfung im LSG „Spessart“

Sitzung des Bezirkstags am 29.07.2014:

Ergebnis der Voruntersuchung der Regierung von Unterfranken:

- Zonierung für das LSG „Bayerischer Odenwald“ kann in Betracht gezogen werden
(vertieft zu untersuchende Flächen: ca. 4.900 ha)
- Zonierung für das LSG „Spessart“ kann nicht empfohlen werden

→ **Beschluss des Bezirkstag vom 29.07.2014:**

- LSG „Bayer. Odenwald“: Einleitung des Verfahrens zur Änderung der LSG-VO (nach Erarbeitung eines verordnungreifen Zonierungskonzeptes durch ein Fachbüro)
- LSG „Spessart“: Zunächst Gespräche mit den Verbandsvorsitzenden der Regionen 1 und 2 über das weitere Vorgehen

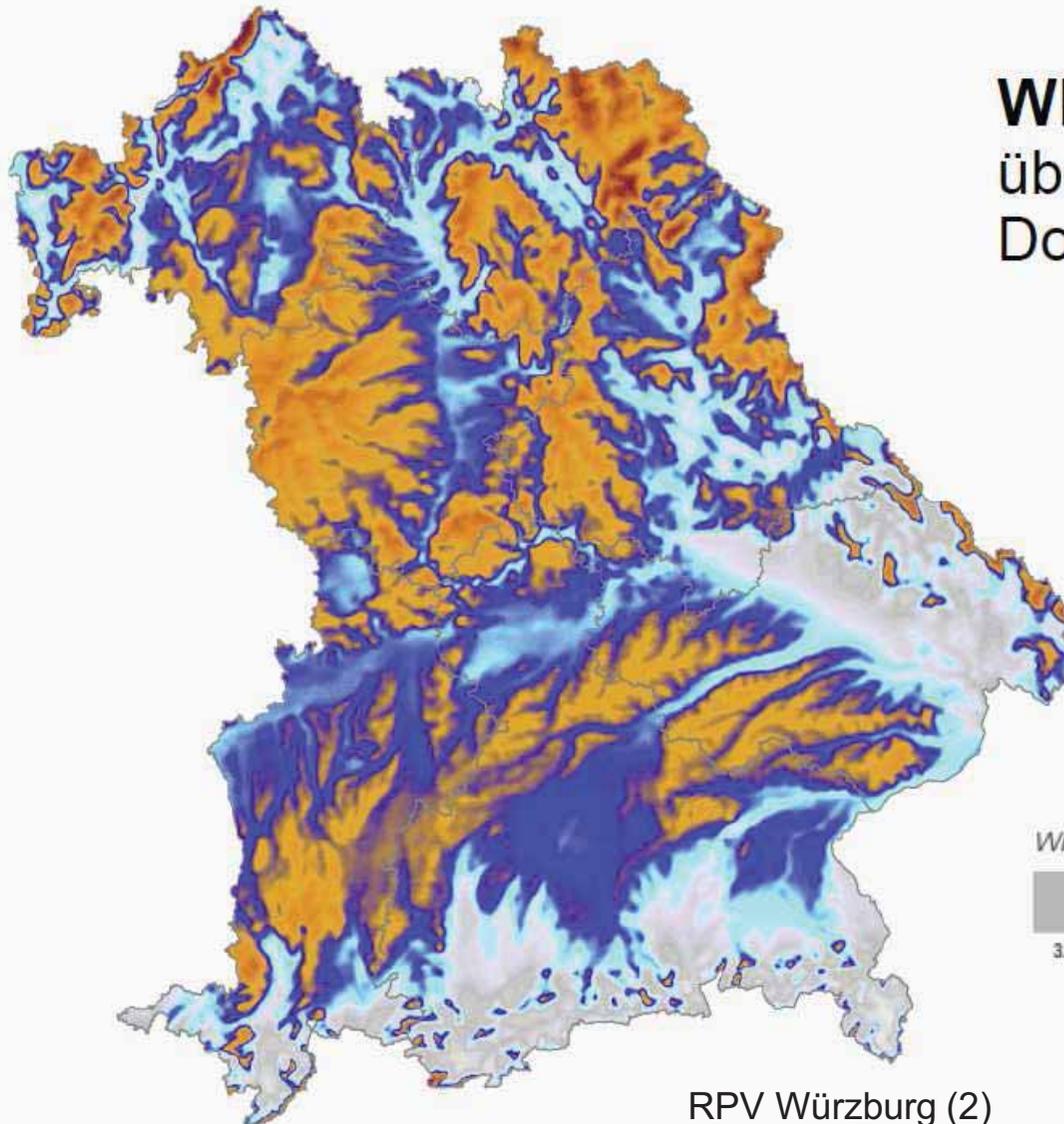
Stand zum Zonierungskonzept im Naturpark Steigerwald

- Der Naturpark Steigerwald e.V. hat die Erstellung eines zweistufigen Zonierungskonzepts (modellhaft entwickelt und angewandt bei der Zonierung des Naturparks Frankenhöhe) für den Naturpark Steigerwald beschlossen (04.06.2013)
- und mittlerweile die Finanzierung der Planung über die sechs betroffenen Landkreise gesichert (zwei Förderanträge waren inzwischen seitens des StMUG abgelehnt worden).
- Aufgrund der tiefgreifenden Änderungen bei der Energiewende, insbesondere auch der für die WKA zu erwartenden neuen Regelungen, die Auswirkungen auf das Planungsrecht sowie auf die staatlichen Subventionen nach dem EEG, haben die Landräte der betroffenen Landkreise beschlossen, das Projekt solange zurückzustellen, bis sich die Rechtslage geklärt hat.

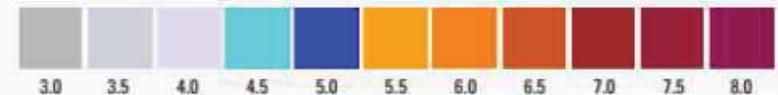
Windverhältnisse in 130 Meter Höhe über Grund



WINDSTARKE GEBIETE
überwiegend nördlich der
Donau



Windgeschwindigkeit in m/s:



RPV Würzburg (2)

Die erforderliche Windgeschwindigkeit

Die mittlere
Windgeschwindigkeit
sollte möglichst
über 5,5 m/s liegen.



Windhöffige Gebiete Bayerns

GROSSRÄUMIG

Die Räumliche Verteilung des Windes ist durch die natürlichen Großräume Bayerns geprägt

HÖHENLAGEN

Die windhöffigsten Gebiete finden sich in den Höhenlagen der Gebirgszüge:
Oberfranken, Oberpfalz, Rhön, Odenwald, Spessart, Fränkische Alb

TOPOGRAPHISCHE HÖHE IST NICHT AUSSCHLAGGEBEND

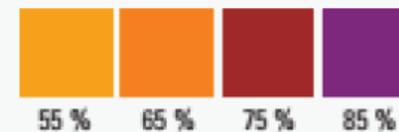
Bayerischer Wald liegt höher als Odenwald, ist aber in weiten Gebieten windschwacher.

Referenzertrag



EEG 2014:
REFERENZERTRAG > 75%
Viele Standorte Bayerns
erreichen mehr als 75%.

Anteil am Referenzertrag:



Wie Windkarten genutzt werden

LANDESPLANUNG

Energieressource von Bayern

Energiepolitisches Ziel: 40 % Erneuerbare bis 2018

REGIONALPLANUNG

Hilfsmittel zur Erstellung von Regionalplänen

Entscheidungshilfe für die Landschaftsplanung

ABER: Windkarte ist nicht rechtsverbindlich

PLANUNG VON WINDPARKS

Wenig geeignet

Messung vor Ort ist notwendig

EEG 2014

- Um den Ausbau der Windenergie an Land besser steuern zu können, sieht das EEG 2014 einen **verbindlichen Ausbaupfad** vor: **jährlich** sollen **2500 MW Windenergie an Land** zugebaut werden, wobei – anders als bei den anderen Energieträgern **zurückgebaute Anlagen bzw. das Repowering berücksichtigt** werden;
- Das neue EEG will die Marktintegration verbessern, indem die **Direktvermarktung** für Anlagenbetreiber **schrittweise verpflichtend** wird. Betreiber von **Neuanlagen** mit einer Leistung **ab 500 kW müssen bereits** ab dem 1. August 2014 den von ihnen erzeugten Strom **direkt vermarkten**. Für Anlagen mit einer installierten Leistung ab 100 kW gilt die Pflicht zur Direktvermarktung erst ab dem 1. August 2016. Eine **Einspeisevergütung** wird **nur noch für Bestandsanlagen**, für kleine Anlagen und in Ausnahmefällen **gezahlt**. Der anzulegende Wert, anhand dessen sowohl die Marktprämie als auch die Einspeisevergütung berechnet wird, beträgt in den ersten fünf Jahren 8,90 Cent/kWh (Anfangswert). Danach beläuft er sich auf 4,95 Cent/kWh.
- Das **Referenzertragsmodell** ist auch im EEG 2014 enthalten. Das Modell **stellt sicher**, dass **windschwache Standorte**, an denen geringere Erträge erzielt werden können, **wirtschaftlich nicht benachteiligt werden**. Der Ausgleich erfolgt durch eine längere Geltung des Anfangswertes.

Quelle: Fachagentur Windenergie an Land

Regionaler Planungsverband Würzburg (2)

